

Weshalb sind deutschsprachige Volksgruppen am Ende des Zweiten Weltkrieges nur im östlichen Teil Europas kollektiv aus ihrer angestammten Heimat vertrieben worden? Und warum beschränkten sich die westlichen Staaten darauf, vom dänischen Nordschleswig über das belgische Eupen-Malmedy bis zum italienischen Südtirol eine individuelle politische Säuberung gegen besonders belastete Kollaborateure des Dritten Reiches durchzuführen? Die komplexen Gründe für diese unterschiedlichen Entwicklungen erörtern Manfred Kittel und Horst Möller in einem Aufsatz, der die Ergebnisse eines international vergleichenden Projekts im Auftrag des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds resümiert und dabei vor allem die Frage nach der Vergleichbarkeit der sogenannten Beneš-Dekrete stellt.

Manfred Kittel/Horst Möller

Die Beneš-Dekrete und die Vertreibung der Deutschen im europäischen Vergleich

Zwischen 40 und 70 Millionen Europäer haben im Zeitalter der beiden Weltkriege von Finnland bis zum Kaukasus ihre Heimat verloren. Trotz der „eindeutigen Europäizität dieser Gewalterfahrung“¹ gab es jahrzehntlang keinen europäischen Diskurs zum Komplex der Vertreibung. Im wissenschaftlichen Bereich blieben Joseph B. Schechtmans „European Population Transfers“ (1946) und Eugene M. Kulischers Werk „Europe on the move“ (1948) die großen Ausnahmen². Nicht zuletzt der enge Rahmen nationalstaatlicher Historiographie erschwerte es lange, eine gesamteuropäische Erfahrung auch international vergleichend zu erörtern. Nach der Epochenzäsur von 1989/90 und der Überwindung der europäischen Teilung, aber auch im Kontext der neuerlichen Schrecken sogenannter „ethnischer Säuberung“³ im zerfallenden Jugoslawien begann sich dies zu ändern⁴; doch eine

¹ Karl Schlögel, Die Europäisierung des „Vertreibungskomplexes“, in: Jörg-Dieter Gauger/Manfred Kittel (Hrsg.), Die Vertreibung der Deutschen aus dem Osten in der Erinnerungskultur, St. Augustin 2005, S. 123–138, hier S. 131.

² Vgl. Joseph B. Schechtman, European Population Transfers, 1939–1945, New York 1946; Eugene M. Kulischer, Europe on the move. War and population changes, 1917–47, New York 1948.

³ Zur Problematik des euphemistischen Begriffes der „ethnischen Säuberung“ und seiner Anwendung auf die Vertreibung der Deutschen aus den Oder/Neiße-Gebieten und der Tschechoslowakei vgl. Norman M. Naimark, Das Problem der ethnischen Säuberung im modernen Europa, in: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 48 (1999), S. 317–349, hier S. 318 u. S. 321 ff. Vgl. auch Andrew Bell-Fialkoff, Ethnic cleansing, London 1996, S. 1 ff.

⁴ Vgl. etwa Hans Lemberg, „Ethnische Säuberung“. Ein Mittel zur Lösung von Nationalitätenproblemen?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 46/1992, S. 27–38. Im weiteren, nicht nur auf die Vertreibung bezogenen Umfeld der Thematik sind etwa zu nennen: Philipp Ther/Holm Sundhaussen (Hrsg.), Nationalitätenkonflikte im 20. Jahrhundert. Ursachen von inter-

vergleichende Erforschung der „Zwangsmigration“ steht noch immer ganz am Anfang⁵.

Einen Impuls spezifischer Art erfuhr die Auseinandersetzung mit dem Thema durch die innerschweizerische Diskussion um die sogenannten Beneš-Dekrete und die Vertreibung der Deutschen. Im Zusammenhang damit wurden immer wieder die Parallelen zwischen den tschechoslowakischen „Rechtsnormen“ und der Nachkriegsgesetzgebung anderer, auch westlicher Länder wie Frankreich im Rahmen der „politischen Säuberung“ von den Kollaborateuren des Dritten Reiches hervorgehoben. In diesem Sinne argumentiert etwa eine Resolution des tschechischen Parlaments im April 2002⁶; im Deutsch-Tschechischen Gesprächsforum war die Frage schon vorher zur Sprache gekommen. Daraus resultierte schließlich der vom Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds unterstützte Beschluß, Experten der Geschichte Ostmittel- und Westeuropas unter deutsch-tschechischer Projektleitung mit einer vergleichenden Analyse der Problematik zu beauftragen. Die Auswahl der für den wissenschaftlichen Vergleich im einzelnen unterschiedlich ertragreichen Untersuchungsgegenstände (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Jugoslawien, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn) war dabei im wesentlichen vorgegeben; der nicht in die Reihe der Expertisen bzw. Dokumentensammlungen aufgenommene, aber aufschlußreiche rumänische Fall wird im folgenden zumindest am Rande mit einbezogen. Auf der Basis der Ergebnisse des von Historikern aus sieben Ländern betriebenen Projekts⁷ sollen jene Beneš-

ethnischer Gewalt im Vergleich, Wiesbaden 2001; Ulrike von Hirschhausen (Hrsg.), Nationalismen in Europa. West- und Osteuropa im Vergleich, Göttingen 2001.

⁵ Vgl. auch Frank Golczewski, Ziemlich weit und doch noch am Anfang. Zum Stand der Aufarbeitung von Vertreibung, in: Osteuropa 55, 2/2005, S. 116–120. Bemerkenswert ist daher die Arbeit von Norman M. Naimark, Flammender Haß. Ethnische Säuberung im 20. Jahrhundert, München 2004. Das im September 2005 von den Staatsregierungen Deutschlands, Polens, Ungarns und der Slowakei ins Leben gerufene „Netzwerk Erinnerung und Solidarität“ plant unter anderem ein Lexikon über „Das Jahrhundert der Vertreibung 1912–1999“ sowie eine Wanderausstellung über „Zwangsmigration im europäischen Kontext“. Die maßgeblich vom Bund der Vertriebenen, aber auch von Wissenschaftlern im In- und Ausland unterstützte Stiftung für ein „Zentrum gegen Vertreibungen“ hat im August 2006 in Berlin eine Ausstellung unter dem Titel „Erzwungene Wege. Flucht und Vertreibung in Europa des 20. Jahrhunderts“ eröffnet.

⁶ Den Hintergrund bildeten die auch auf europäischer Ebene in Gang gekommenen Diskussionen um die historischen Präsidialdekrete. In der vom tschechischen Parlament einstimmig angenommenen Resolution vom 24. April 2002 heißt es u. a. wörtlich, das Abgeordnetenhaus erkläre, „daß [...] die tschechoslowakische Gesetzgebung aus den Jahren 1940–1946, einschließlich der Dekrete des Präsidenten der Republik, ähnlich wie in anderen europäischen Ländern als Folge des Krieges und der Niederlage des Nationalsozialismus entstanden“ sei. Dokumente zur tschechischen und slowakischen Zeitgeschichte, hrsg. von Robert Luft, Collegium Carolinum, München, <http://www.collegium-carolinum.de/doku/vdok/bd-02.htm>, S. 2. 2006; vgl. auch Karl-Peter Schwarz, Ein geteiltes Deutschland, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 25. 6. 2003, sowie Jiří Pešek, Vertreibung als Thema in Tschechien, in: Flucht – Vertreibung – Integration. Begleitbuch zur Ausstellung im Haus der Geschichte der Bundesrepublik, Bonn 2005, S. 167–173, hier S. 171.

⁷ Vgl. zu den Ergebnissen der Einzelstudien den gerade erschienenen Sammelband von Manfred Kittel/Horst Möller/Jiří Pešek/Oldrich Tůma (Hrsg.), Deutschsprachige Minderheiten 1945. Ein europäischer Vergleich, München 2006.

Dekrete einer komparativen Analyse unterzogen werden, die Ausbürgerung und Vermögenskonfiskation der Sudetendeutschen regelten und den rechtlichen Hintergrund der Politik der Zwangsaussiedlung bildeten⁸: Ist ein Vergleich dieser Dekrete und des Vorgehens anderer Regierungen ostmitteleuropäischer Staaten mit der „politischen Säuberung“ vom Nationalsozialismus und seinen Kollaborateuren in Westeuropa⁹ bzw. in den vier alliierten Besatzungszonen Deutschlands tragfähig? Nicht juristische Fragen stehen bei der Diskussion dieses Problems im Mittelpunkt, sondern die Bewertung des historischen Umfeldes der tschechoslowakischen Präsidialdekrete in gesamteuropäischer Perspektive¹⁰.

Ausgangspunkt der Analyse ist der Tatbestand, daß es kollektive Vertreibungen deutscher Volksgruppen¹¹ am Ende des Zweiten Weltkrieges nur im östlichen, sowjetrussisch dominierten Teil Europas gegeben hat, nicht aber in westlichen Staaten. Aus den seit 1945 von Polen und der UdSSR verwalteten Ostgebieten des Deutschen Reiches, aus dem Territorium Vorkriegspolens, aus der Tschechoslowakei, Ungarn und Jugoslawien sind ab 1945 zwölf bis vierzehn Millionen Menschen, soweit sie nicht bereits zuvor vor der Roten Armee geflohen waren, fast geschlossen zwangsausgesiedelt worden¹². Dagegen konnte die deutschsprachige Bevölkerung im (wieder) belgisch gewordenen Gebiet von Eupen-Malmedy, im dänischen Nordschleswig, im italienischen Südtirol, im Saarland und auch in dem ohnehin ganz besonderen Fall von Elsaß-Lothringen in ihrer Heimat bleiben – von ganz wenigen Ausnahmen meist schwer belasteter NS-Kollaborateure abgesehen.

Es wäre wenig sinnvoll, als Gegenbeispiel etwa die Niederlande zu nennen, wo vor allem in Rotterdam, Amsterdam und Utrecht eine deutsche Kolonie lebte,

⁸ Um „die“ Beneš-Dekrete geht es also gar nicht. Denn von den insgesamt 143 Verordnungen, die Staatspräsident Edvard Beneš nach der Zerschlagung der Tschechoslowakei im Londoner Exil und dann in Prag bis zum Zusammentritt der provisorischen Nationalversammlung am 28. Oktober 1945 erlassen hatte, betrafen nur etwa ein Dutzend die kollektive Ausbürgerung und Vermögenskonfiskation der deutschen (und ungarischen) Volksgruppe in der CSR.

⁹ Darunter sollen hier im Hinblick auf die politische Entwicklung nach 1945 auch Italien und Dänemark verstanden werden.

¹⁰ Zur Theorie und Praxis des historischen Vergleichs (an einem anderen Beispiel) vgl. Horst Möller/Manfred Kittel (Hrsg.), *Demokratie in Deutschland und Frankreich 1918–1933/40. Beiträge zu einem historischen Vergleich*, München 2002, sowie Manfred Kittel, *Provinz zwischen Reich und Republik, Politische Mentalitäten in Deutschland und Frankreich 1918–1933/36*, München 2000, S. 23 ff.

¹¹ Der Begriff wird hier aus arbeitspraktischen Gründen vor allem auch im Hinblick darauf verwendet, daß es sich bei den deutschen Schlesiern oder Pommern, anders als etwa bei den Siebenbürger Sachsen, nicht um eine „Minderheit“ handelte. Vgl. dagegen Richard Breyer, *Das deutsche Reich und Polen 1932–1937. Außenpolitik und Volksgruppenfragen*, Würzburg 1955, S. 38, wonach sich „Volksgruppen“ auf einer „höheren Stufe des Nationalbewußtseins“ befänden als „Minderheiten“.

¹² Zu „Vertriebenen im eigenen Land“ (Herbert Wiens, *Die Rußlanddeutschen. Ihre Geschichte – ihr Schicksal – unsere Verpflichtung*, Meckenheim 1993, S. 11) wurden schon infolge des Angriffs des nationalsozialistischen Deutschlands auf die Sowjetunion 1941 über eine Million Rußlanddeutsche, die Stalin in Gebiete östlich des Urals deportieren ließ. Vgl. auch Alfred Eisfeld, *Die Aussiedlung der Deutschen aus der Wolgarepublik 1941–1957*, München 2003.

Anfang der 1920er Jahre vielleicht 50 000 Personen¹³, von denen 1945 einige Tausend des Landes verwiesen wurden¹⁴. Tatsächlich stellt die Behandlung deutscher Geschäftsleute oder anderer Gastarbeiter im Ausland ein völlig anderes Problem dar als die unter Bruch des Heimatrechts¹⁵ vollzogene Vertreibung von Ostpreußen, Sudetendeutschen oder Donauschwaben, deren Familien seit Jahrhunderten in einem eigenen Siedlungsgebiet in ihrer angestammten Heimat lebten. Und obwohl 1945 auch in dänischen Internierungslagern deutsche Ostvertriebene zu Tausenden an Krankheiten starben¹⁶, kann daraus keinesfalls abgeleitet werden, die Dänen hätten „ethnische Säuberung“ betrieben. Der Vergleichsmaßstab kann nur sein, wie Kopenhagen mit seiner eigenen deutschen Minderheit in Nordschleswig umgegangen ist. Ebenfalls nicht weiterführend wäre es, etwa den vor allem während der „wilden Säuberung“ in den Tagen der „Libération“ sehr harten Umgang mit den Kollaborateuren des Dritten Reiches in Frankreich¹⁷, z. B. in Burgund oder im Bordelais, in einen komparativen Bezug zur Zwangsaussiedlung der Deutschen aus dem Osten zu setzen: Die kaum 500 Personen, denen Frankreich nach 1945 als Strafmaßnahme die Staatsangehörigkeit entzog, waren meist eingebürgerte Immigranten aus Deutschland oder Italien, die etwa in der Waffen-SS gedient oder Widerstandskämpfer denunziert hatten¹⁸. Eine nationalitätspolitische Komponente spielte bei der „politischen Säuberung“ in den westlichen Ländern aber keine wesentliche Rolle¹⁹.

Auch wäre es zu einfach, für die unterschiedlichen Entwicklungen in Ost und West, oder konkreter: für die höhere Bereitschaft zur Gewaltanwendung östlich

¹³ Sie hatte sich in Verbindung mit den Schiffsreedereien der zum Teil stark vertretenen deutschen Hansestädte entwickelt. Vgl. Hugo Grothe (Hrsg.), *Grothes kleines Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums*, München/Berlin 1932, S. 234.

¹⁴ Vgl. Friso Wilenga, *Vom Feind zum Partner. Die Niederlande und Deutschland seit 1945*, Münster 2000, S. 36 ff. Ein Beschluß des Justizministers vom August 1945, alle Deutschen, auch solche, die nichts mit dem Nationalsozialismus zu tun gehabt hatten, auszuweisen, stieß in der niederländischen Gesellschaft, vor allem auch bei Cardinal de Jong auf so großen Widerstand, daß die Aktion rasch mehr und mehr abgemildert und 1948 schließlich ganz eingestellt werden mußte.

¹⁵ Vgl. Otto Kimminich, *Das Recht auf die Heimat*, Bonn ³1989; ders., *Das Recht auf die Heimat. Ein universelles Menschenrecht*, Bonn 1996.

¹⁶ Die insgesamt 200 000 deutschen Flüchtlinge stellten Dänemark am Ende des Krieges vor erhebliche Herausforderungen im Hinblick auf Unterbringung, Ernährung und medizinische Versorgung. Vgl. Henrik Havrehed, *Die deutschen Flüchtlinge in Dänemark 1949*, Heide 1989, v. a. S. 322 ff. u. S. 354 ff.

¹⁷ In dieser Übergangszeit kam es zu ca. 10 000 Exekutionen ohne Gerichtsverfahren, später zu weiteren 1500 „gesetzeskonformen“ Hinrichtungen. Gefängnisstrafen gab es zwischen 1944 und 1947 für über 40 000 Franzosen; 50 000 waren von einer „dégradation national“ betroffen, die zum Verlust bürgerlicher Ehrenrechte wie des Wahlrechts führte. Vgl. Henri Rouso, *L'épuration. Die politische Säuberung in Frankreich*, in: Klaus-Dietmar Henke/Hans Woller, *Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg*, München 1991, S. 192–241, hier S. 211 u. S. 225.

¹⁸ Vgl. Patrick Weil, *Qu'est-ce qu'un Français? Histoire de la nationalité française depuis la Révolution*, Paris 2002, S. 141 u. S. 264.

¹⁹ Vgl. hierzu die Beiträge in dem Sammelband von Henke/Woller, *Politische Säuberung*.

des 1945 niedergehenden Eisernen Vorhangs, allein den Systemunterschied zwischen rechtsstaatlichen Demokratien im Westen und stalinistischem Totalitarismus in Osteuropa verantwortlich zu machen. Gegen eine solche Vereinfachung sprechen zum einen die grundsätzliche Akzeptanz von Bevölkerungsverschiebungen im Osten seitens der Westmächte, zum anderen die sehr spezifischen politischen Verhältnisse in den einzelnen Ländern Ostmitteleuropas²⁰. Die Tschechoslowakei war zwar größtenteils von der Roten Armee erobert worden, stand aber während der ersten Nachkriegsjahre nicht unter vergleichbar starkem sowjetischen Einfluß wie Polen oder Ungarn²¹. Und selbst dort arbeiteten im Zeichen antifaschistischer „Blöcke“ oder „Fronten“ kommunistische, sozialdemokratische und bürgerliche Kräfte noch zusammen. Die Politik der Vertreibung hat also auch der prinzipiellen Zustimmung demokratischer Politiker in Ostmitteleuropa bedurft, und sie hat diese gefunden²². Hinzu kommt, daß Titos Jugoslawien – ebenfalls einer der Vertreiberstaaten – dem sich formierenden Sowjetblock 1948 demonstrativ fernblieb, wenngleich das weitgehend aus eigenen Kräften, nicht von der Roten Armee befreite Land zumindest bis 1947 auch im brutalen Umgang mit der deutschen Volksgruppe wie ein „Bestschüler der großen Sowjetunion“²³ wirkte. Andererseits blieb den Angehörigen der deutschen Volksgruppe in dem klar zum sowjetischen Machtbereich gehörenden Rumänien zumindest das Schicksal der Zwangsaussiedlung erspart, obwohl sie durch Verschleppung Zehntausender zur Zwangsarbeit nach Sibirien oder (noch 1951) Deportation in den Baragan, durch Enteignung und Entrechtung ebenfalls schwer getroffen und dezimiert wurde.

Erweist sich also der ideologische Gegensatz zwischen Kommunismus und Demokratie als nicht hinreichend, um die Zwangsumsiedlungen im Osten Europas und deren Ausbleiben im westlichen Teil des Kontinents zu erklären, so deutet gerade die Zustimmung „bürgerlicher“ Kräfte in Warschau, Prag und Budapest zur Vertreibung von Deutschen, aber auch anderer Nationalitäten, auf längerfristige Ursachen hin: vor allem auf die seit dem 19. Jahrhundert sich entwickelnde und durchsetzende Idee des ethnisch homogenen Nationalstaats. Es war gleichsam ein Menetekel, als in der Geburtsstunde des modernen Natio-

²⁰ Einen guten Überblick auf der Höhe des Forschungsstandes über „Die Formierung des Ostblocks“ und die Lage in den einzelnen Ländern bieten Helmut Altrichter/Walther L. Bernecker, *Geschichte Europas im 20. Jahrhundert*, Stuttgart 2004, S. 258–279.

²¹ Bekanntlich hatte die – 1941 auch von der Sowjetunion anerkannte – tschechoslowakische Exilregierung in London sich mit dem in Moskau lebenden Kommunistenführer Klement Gottwald auf „eine große revolutionäre Verschiebung nach links“ (ebenda, S. 266) geeinigt und auch außenpolitisch – nach den schlechten Erfahrungen mit den Westmächten 1938 – aus freien Stücken engsten Kontakt zur UdSSR gesucht. Ende 1945 hatten die sowjetischen Truppen die Tschechoslowakei, anders als Ungarn oder Polen, wieder verlassen.

²² Auch Detlef Brandes, *Der Weg zur Vertreibung 1938–1945. Pläne und Entscheidungen zum ‚Transfer‘ der Deutschen aus der Tschechoslowakei und aus Polen*, München 2001, S. 1, ist deshalb von der Frage ausgegangen, „warum unzweifelhaft demokratische Politiker wie Beneš und Sikorski“ die Vertreibung der Deutschen für unumgänglich hielten.

²³ So Altrichter/Bernecker, *Geschichte Europas*, S. 274, im Hinblick auf die Anstrengungen Jugoslawiens bei der Verwirklichung des Sozialismus zwischen 1945 und 1947.

nalismus während der Französischen Revolution von 1789 die Forderung aufkam, wegen der deutschen Sprache der Elsässer eine „Absiedlung der Bevölkerung“ aus dem Gebiet durchzuführen²⁴.

Natur des Nationalitätenkonflikts an den deutschen Ost- und Westgrenzen

Die Nationalitätenkonflikte zwischen den Deutschen und ihren Nachbarn im Osten und Westen, die im Zeitalter der Weltkriege auf ihren Höhepunkt gelangten, hatten sich historisch jeweils unterschiedlich entwickelt. Das hing auch damit zusammen, daß sich die Nationalisierung des modernen Europa seit den großen Revolutionen des 17. und 18. Jahrhunderts vereinfacht gesagt in drei Etappen zunächst in Westeuropa, dann im 19. Jahrhundert in Mitteleuropa und erst zum Schluß in Osteuropa vollzog. An ihren westeuropäischen Grenzen hatten es die Deutschen früh mit kraftvollen Nationalstaaten zu tun, wohingegen die beiden deutschen Großmächte Österreich und Preußen selbst weit in den außerdeutschen Osten hineinreichten und dessen nationale Strukturen partiell überformten²⁵. So war die Lage im Osten über weite Strecken dadurch charakterisiert, daß sich die Deutschen in einer relativ starken Position befanden. Auch wenn sich etwa an der freiwilligen Polonisierung der katholischen Bamberger Bauern (Bambrzy), die bis Mitte des 18. Jahrhunderts in die Posener Gegend eingewandert waren, selbst nach dem Übergang des Gebietes an Preußen nichts mehr änderte, hat die zumindest phasenweise germanisierende Nationalitätenpolitik Berlins die deutsche Seite klar begünstigt und die seit dem Ende des Völkerfrühlings 1848 – mit seinen ersten Greueln – hochexplosiven nationalen Gegensätze weiter verschärft²⁶.

Im Westen agierten die Deutschen lange Zeit eher aus der Defensive²⁷. Am deutlichsten zeigte sich dies an der deutsch-französischen Grenze, wo die alemannischen Elsässer und die moselfränkischen Ostlothringer infolge der expansionistischen Pariser Rheinpolitik zwei Jahrhunderte lang zu Frankreich gehört hatten und vor allem im städtischen Bürgertum derart stark französisiert worden waren, daß der zunächst mit beträchtlichem wilhelminischen Ungeschick (1871–1918), dann mittels nationalsozialistischer Gewaltpolitik (1940–1944) unternommene

²⁴ Handbuch der europäischen Volksgruppen, im Auftrag der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen unter ihrem Generalsekretär Povl Skadegård bearbeitet von Manfred Straka, Würzburg/Stuttgart 1970, S. 341. Zum Durchbruch des modernen Nationalismus vgl. Peter Alter, Nationalismus, Frankfurt a. M. 1985, S. 60.

²⁵ Vgl. Theodor Schieder, Typologie und Erscheinungsformen des Nationalstaats in Europa, in: Historische Zeitschrift 202 (1966), S. 56–81.

²⁶ Vgl. Joachim Rogall, Land der großen Ströme. Von Polen nach Litauen (Deutsche Geschichte im Osten Europas, Bd. 6), Berlin 1996, S. 211 f.; Manfred Kittel, Abschied vom Völkerfrühling? National- und außenpolitische Vorstellungen im konstitutionellen Liberalismus 1848/49, in: Historische Zeitschrift 275 (2002), S. 333–383, hier S. 359 ff.

²⁷ Eine Reihe daraus resultierender Spezifika deutscher Westpolitik reflektieren jetzt umfassend Burkhard Dietz/Helmut Gabel/Ulrich Tiedau (Hrsg.), Griff nach dem Westen. Die „Westforschung“ der völkisch-nationalen Wissenschaften zum nordwesteuropäischen Raum (1919–1960), 2 Bde., Münster/New York/München/Berlin 2003.

Versuch einer Wiedergewinnung von Land und Leuten scheiterte – obwohl die große Mehrheit der überwiegend ländlichen Bevölkerung bis dahin noch an ihren deutschen Dialekten festgehalten hatte.

An der deutschen Nordwestgrenze hatte sich der Nationalitätenkonflikt letztlich daran entzündet, daß die dänische Monarchie seit Mitte des 19. Jahrhunderts danach strebte, das bis dahin in Personalunion mit Kopenhagen verbundene gemischt-nationale Herzogtum Schleswig kulturell zu danisieren und dem dänischen Gesamtstaat einzuverleiben. Schien die Grenzfrage durch den Sieg preußischer und österreichischer Waffen 1864 zu Gunsten der deutschen Seite entschieden, indem Schleswig einschließlich seines dänisch besiedelten Nordens zu Preußen geschlagen wurde, so fühlten sich infolge des Versailler Vertrages nach 1919 erneut die Deutschen in dieser Region in Bedrängnis, nachdem der Modus der durchgeführten Plebiszite die dänische Seite leicht begünstigt und nunmehr eine deutsche Minderheit²⁸ in Dänemark geschaffen hatte. Noch eindeutiger verloren hatten die Deutschen bzw. Deutsch-Österreicher in den erst durch die Verträge von Versailles bzw. St. Germain 1919 entstandenen nationalen Konfliktzonen Eupen-Malmedys und Südtirols, die trotz ihrer nahezu geschlossen deutschsprachigen Bevölkerung letztlich als Kriegsentschädigung bzw. -beute an Belgien bzw. Italien fielen.

Das teils sehr plötzliche, teils aber auch lange gewohnte und erst im Zeitalter der Nationalstaaten zum schwerwiegenden Problem gewordene „Minderheiten“-Schicksal empfanden die Deutschen im westlichen Europa als schmerzlich. Doch es war nicht zu vergleichen mit dem Schlag, den die neuen Grenzen bzw. die veränderten politischen Machtverhältnisse für die Westpreußen im polnisch gewordenen „Korridor“, für die Ostoberschlesier, für die Sudetendeutschen in der neu entstandenen Tschechoslowakei oder selbst für die Donauschwaben im neuen Jugoslawien und in Ungarn bedeuteten, die bereits vor 1918 nähere Bekanntschaft mit dem massiven magyrischen Nationalismus in der transleithanischen Reichshälfte der k. u. k.-Monarchie gemacht hatten²⁹. Die Deutschen in Böhmen und Mähren, die dem nach 1848 immer erfolgreicherem nationalen Emanzipationsstre-

²⁸ Südlich der vom Tonderner Landrat vorgeschlagenen Grenzlinie nördlich von Apenrade und Tondern. Vgl. Jürgen Heuer, Zur politischen, sozialen und ökonomischen Problematik der Volksabstimmungen in Schleswig 1920, Kiel 1973, S. 59.

²⁹ Selbst in den dort gelegenen Stausiedlungen und Sprachinseln hatten die Deutschen vor dem Krieg doch einen gewissen Rückhalt an der deutschen Dynastie und dem Staatsapparat in Wien gefunden – man denke nur an die Gründung des Deutschungarischen Kulturrats in Wien 1911 oder an die Berufung des führenden deutschungarischen Politikers Edmund Steinacker in den Belvedere-Kreis von Thronfolger Franz-Ferdinand. Vgl. Ingomar Senz, Die Donauschwaben, München 1994, S. 61 f. Die protestantischen Sachsen in Siebenbürgen hatten indessen während ihres Kampfes gegen den „Mittelschulgesetzentwurf“ Anfang der 1880er Jahre zumindest die Solidarität der öffentlichen Meinung im Deutschen Reich verspürt und sich in emotional lange nachwirkenden Kundgebungen gegen die Budapester Regierung „zur großen deutschen Volksgemeinschaft“ bekannt. Vgl. Konrad Gündisch (unter Mitarbeit von Mathias Beer), Siebenbürgen und Siebenbürger Sachsen, München 1998, S. 159. Große Beachtung fand vor allem ein Aufruf des Allgemeinen Deutschen Schulvereins, den u. a. die renommierten Historiker Heinrich von Sybel und Wilhelm Wattenbach unterzeichnet hatten.

ben der Tschechen zeitweilig mit dem defensiven Verlangen nach ethnisch-administrativer Landesteilung begegnet waren, sich von einem Sieg der Mittelmächte im Weltkrieg aber auch die Zurückgewinnung ihrer politischen Dominanz erwarten konnten, traf die Herabstufung zu einer bloßen Minderheit im neuen tschechoslowakischen Nationalstaat infolge des Vertrages von St. Germain besonders hart. Ebenso stark waren die Deutschen im bald litauisch beherrschten Memelland oder in den polnisch gewordenen Gebieten Preußens betroffen, wo sich nicht zuletzt unter dem Einfluß des Ostmarkenvereins die Vorstellung einer kulturellen Überlegenheit gegenüber „den“ Polen verbreitet hatte³⁰.

Die Wunden, die den slawischen und baltischen Völkern in den langen Jahren preußischer, österreichischer (oder auch russischer bzw. osmanischer) Vorherrschaft zugefügt worden waren, brannten heftig. So setzten diese Nationen nach ihrer Staatsbildung 1918/19 in einem gleichsam nachholenden nationalistischen Akt eine mehr oder weniger repressive Politik gegen die deutschen – und andere – Minderheiten ins Werk. Kennzeichnend für den Geist, in dem dies vielleicht mit Ausnahme Estlands³¹ tendenziell überall geschah, ist eine Aussage des polnischen Nationaldemokraten und späteren Ministers Stanislaw Grabski aus dem Jahr 1919: „Das fremde Element wird sich umsehen müssen, ob es nicht anderswo besser aufgehoben ist.“³² Da ein nationalistischer Kurs in Ostmitteleuropa von vornherein zu befürchten stand, muß es als Grundproblem der Pariser Friedensordnung angesehen werden, daß sie es dem polnischen, tschechischen und großserbisch-jugoslawischen Staat erlaubte, weit über die Grenzen des nationalen Siedlungsgebietes hinauszugreifen – wofür es vor allem im Fall Böhmens und Mährens historische und wirtschaftliche Gründe gab, – ohne sie gleichzeitig dazu zu veranlassen, statt eines Nationalstaates einen Nationalitätenstaat mit autonomen Rechten für die einzelnen Volksgruppen zu bilden. Das galt um so mehr, als sich der Minderheitenschutz durch den neu geschaffenen Völkerbund trotz einiger Erfolge insgesamt als unzureichend erwies³³.

³⁰ Vgl. Rogall, Land der großen Ströme, S. 380; Jens Oldenburg, Der deutsche Ostmarkenverein 1894–1934, Berlin 2002.

³¹ Zum vorbildlichen estnischen Gesetz von 1925 über die kulturelle Selbstverwaltung der Minderheiten vgl. vor allem Gert von Pistohlkors, Baltische Länder (Deutsche Geschichte im Osten Europas, Bd. 4), Berlin 1994, S. 498 ff. u. S. 525 f.

³² Christian Jansen/Arno Weckbecker, Der „Volksdeutsche Selbstschutz“ in Polen 1939/40, München 1992, S. 18. Auch auf der deutschen Seite waren während des Ersten Weltkriegs seitens der Kriegszielbewegung und schließlich auch der 3. Obersten Heeresleitung bereits radikale Varianten einer umfassenden „völkischen Flurbereinigung“ ins Auge gefaßt worden. Die „zivile“ Reichsleitung und die preußische Beamtenschaft standen der Idee einer Zwangsumsiedlung von Polen und polnischen Juden aus dem sogenannten „polnischen Grenzstreifen“ aber überwiegend reserviert gegenüber. Wolfgang J. Mommsen, Anfänge des ethnic cleansing und der Umsiedlungspolitik im Ersten Weltkrieg, in: Eduard Mühle (Hrsg.), Mentalitäten – Nationen – Spannungsfelder. Studien zu Mittel- und Osteuropa im 19. und 20. Jahrhundert. Beiträge eines Kolloquiums zum 65. Geburtstag von Hans Lemberg, Marburg 2001, S. 147–162, hier S. 160.

³³ Vgl. Horst Möller, Europa zwischen den Weltkriegen, München 2000, sowie Martin Scheuermann, Minderheitenschutz kontra Konfliktverhütung? Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren, Marburg 2000.

Diese Problematik wurde durch mehrere Faktoren noch verschärft. Zum einen setzte sich die Tradition der nach Osten eher offensiven, nach Westen stärker defensiven deutschen Politik auch während der Weimarer Republik fort und fand ihren logischen Ausdruck in den Locarno-Verträgen von 1925. Im Westen vor allem darum bemüht, eine dauerhafte Einschränkung deutscher Souveränitätsrechte in den Rheinlanden zu verhindern, rang sich die Republik unter dem Einfluß Gustav Stresemanns sogar dazu durch, die Versailler Westgrenzen anzuerkennen; damit verband sich aber gleichzeitig die Erwartung, auf diese Weise den Rücken freizubekommen, um langfristig eine Korrektur der Ostgrenzen zu erreichen. Der parteienübergreifende Konsens des Weimarer Revisionismus, sich nicht auf ein Ostlocarno einzulassen³⁴, bedeutete eine zusätzliche Erschwernis für das Verhältnis der deutschen Minderheiten zu den Mehrheitsvölkern ihrer Staaten.

Ohnehin zeigten sich die neu geschaffenen parlamentarisch-demokratischen Strukturen in Ostmitteleuropa dem politisch-ökonomischen Krisendruck der Zwischenkriegszeit – außer in der CSR – nicht gewachsen. In einem „authoritarian turn“ entstanden so bereits ab Mitte der 1920er Jahre in mehreren Schüben Präsidial-, Offiziers- oder Königsdiktaturen³⁵. Von den hier als westlich typisierten deutschen Sprachminderheiten gerieten dagegen nur die Südtiroler schon früh (1922) in einen nicht nur autoritären, sondern faschistischen Staat. Das Italien Mussolinis begann eine Politik gegen das Deutschtum nördlich der Salurner Klausel, die alle Repressalien kultur- und wirtschaftspolitischer Art übertraf, denen die Deutschen in Ostmitteleuropa während dieser Jahre ausgesetzt waren. Hingegen profitierten die deutschsprachigen Minderheiten in den westlichen Staaten Belgien, Dänemark und Frankreich zumindest tendenziell von den dort herrschenden liberalen Traditionen parlamentarischen Konfliktaustrags; auch wenn sich vor allem in Elsaß-Lothringen gegen die von Paris 1919 eingeleitete Politik des „Purifier, centraliser, assimiler“ bei weitem nicht alle sprachpolitischen Forderungen durchsetzen ließen. Noch 1919 wurden 150 000 Personen – Deutsche, die nach 1871 eingewandert waren, mitsamt Familien – unter Verlust ihres Besitzes mit nur wenig Handgepäck ausgewiesen³⁶. In der Folgezeit bekämpfte die Pariser Zentralregierung eine wachsende Autonomiebewegung in der Region mit teils sehr fragwürdigen Mitteln – bis hin zum sogenannten „Blutsonntag von Colmar“ (1926)³⁷ und einem politischen Prozeß gegen angebliche „Separatisten“ im Jahr 1928.

³⁴ Vgl. Christian Höltje, Die Weimarer Republik und das Ostlocarno-Problem 1919–1934. Revision oder Garantie der deutschen Ostgrenze von 1919, Würzburg 1958.

³⁵ Vgl. Möller, Europa, sowie Manfred Kittel, Zwischenkriegszeit, in: Horst Möller/Udo Wengst, Einführung in die Zeitgeschichte, München 2003, S. 52–99, hier S. 80. Vertiefend hierzu Erwin Oberländer (Hrsg.) in Zusammenarbeit mit Rolf Ahmann, Hans Lemberg und Holm Sundhaussen, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa 1919–1944, Paderborn u. a. 2001.

³⁶ Vgl. Karl-Heinz Rothenberger, Die elsäß-lothringische Heimat- und Autonomiebewegung zwischen den beiden Weltkriegen, Frankfurt a. M. 1975, S. 37 f.

³⁷ Als die Autonomisten auf einer Kundgebung in der elsässischen Stadt Berufsverbote gegen ihre führenden Politiker anprangerten, kam es während einer Gegendemonstration französi-

Unterschiede nationalsozialistischer Ost- und Westpolitik

Aufgrund der unterschiedlichen historischen Ausgangsbedingungen des Minderheitenproblems barg die Situation an den östlichen Grenzen des Deutschen Reiches bereits zum Zeitpunkt der nationalsozialistischen Machtergreifung 1933 ungleich mehr Sprengstoff als im Westen. Hitler mußte den Sprengstoff nicht erst herbeischaffen, sondern nur noch gezielt zünden, um unter dem Vorwand der Revision von Versailles (und St. Germain) möglichst lange ohne Intervention der Westmächte die geostrategischen Ausgangsbedingungen für den geplanten „Lebensraumkrieg“ gegen die Sowjetunion im Sinne der nationalsozialistischen Großraumordnung herzustellen. Vor allem das in England verbreitete schlechte Gewissen darüber, unter anderem den Sudetendeutschen das vom US-Präsidenten Woodrow Wilson 1918 feierlich proklamierte Selbstbestimmungsrecht der Völker vorenthalten zu haben, trug nicht unwesentlich zum Erfolg der „vorkriegsgerischen“ Phase nationalsozialistischer Expansionspolitik bis 1938 bei, die den Westen noch bewußt aussparte³⁸.

Die vom „Großdeutschen Reich“ in den Jahren 1939 bis 1941 mit Krieg und Terror herbeigeführte staatliche Neuordnung des europäischen Kontinents offenbarte grundsätzliche ideologische Unterschiede zwischen nationalsozialistischer West- und Ostpolitik. Danach sollte vor allem der „Erbfeind“ Frankreich zwar niedergerungen, trotz vorläufiger Teilung des Landes aber nicht seiner staatlichen Existenz beraubt oder gar zum Raum einer groß angelegten deutschen „Westsiedlung“ degradiert werden³⁹. Das Zukunftsland neuer deutscher Kolonisation lag – laut „Mein Kampf“ oder wo immer sich Hitler zum „Volk ohne Raum“⁴⁰ äußerte – im Osten, vor allem in der fruchtbaren Ukraine und im Baltikum. Auch auf das dichter besiedelte Polen übertrug Hitler seine Ideologie „großräumiger deutscher Machtausweitung und Ostsiedlung“ – allerdings erst nach dem Feldzug von 1939 und zunächst auf improvisierende Weise. Dabei leitete ihn die Wahnvorstellung, die gescheiterte preußische Assimilationspolitik gegen die Polen durch ein

scher Nationalisten zu blutigen Ausschreitungen gegen die „Schweine“, die „in der deutschen Armee gegen uns gekämpft haben“, wobei die Polizei tatenlos zusah. Christiane Kohser-Spohn, Staatliche Gewalt und der Zwang zur Eindeutigkeit: Die Politik Frankreichs in Elsaß-Lothringen nach dem Ersten Weltkrieg, in: Ther/Sundhaussen (Hrsg.), Nationalitätenkonflikte, S. 183–202, hier v. a. S. 184 f., S. 198 ff. u. S. 201.

³⁸ Vgl. Hermann Graml, Europa zwischen den Kriegen, München 1982.

³⁹ Daß auch hier nach dem Sieg über Frankreich 1940 andere Überlegungen auftauchten, zeigt Peter Schöttler, Eine Art „Generalplan West“. Die Stuckart-Denkschrift vom 14. Juni 1940 und die Planungen für eine neue deutsch-französische Grenze im Zweiten Weltkrieg, in: Sozial.Geschichte 18 (2003), H. 3, S. 83–131. Zur generellen Problematik des Krieges im Westen vgl. Ahlrich Meyer, Die deutsche Besatzung in Frankreich 1940–1944. Widerstandsbekämpfung und Judenverfolgung, Darmstadt 2000, sowie jetzt vor allem Peter Lieb, Konventioneller Krieg oder Weltanschauungskrieg? Kriegführung und Partisanenbekämpfung in Frankreich 1943/44, München 2006.

⁴⁰ Vgl. Hans Grimm, Volk ohne Raum, München 1926.

völkisches Konzept der Abkapselung oder Entfernung „rassisch fremde[r] Elemente“ ersetzen zu müssen⁴¹.

Die unterschiedlichen Zielsetzungen des Nationalsozialismus im Westen und Osten hatten Folgen für das Los der deutschen Sprachminderheiten. Im Westen wurde einstweilen nur Eupen-Malmedy annektiert und „heim ins Reich“ geholt, während Hitler aus Rücksicht auf Vichy-Frankreich bzw. Mussolini im Falle Elsaß-Lothringens 1940 und Südtirols 1943 auf eine förmliche Annexion verzichtete. Allerdings kam es im frankophonen Teil Lothringens zur Vertreibung von 100 000 französischen Bauern; im Elsaß wurden vor allem Tausende Angehörige der frankophilen Bourgeoisie zusammen mit anderen „unerwünschten Elementen“ ausgewiesen⁴². Im Rahmen einer mehr oder weniger „verschleierte Annexion“⁴³ erfolgte zudem die faktische Angliederung Elsaß-Lothringens an die benachbarten nationalsozialistischen Gaue. In Nordschleswig wurde nicht einmal dieser Schritt vollzogen, weil Hitler den skandinavischen Völkern in einem Großgermanischen Reich der Zukunft eine Rolle als Juniorpartner zuweisen wollte; den möglichst vorbildlich mit ihren dänischen Nachbarn kooperierenden deutschen Nordschleswigern kam dabei potentiell eine Brückenfunktion zu.

Die in eine ganz andere Richtung gehenden rassistischen Visionen für den Osten faßte Heinrich Himmlers „Reichskommissariat für die Festigung deutschen Volkstums“ im Juli 1941 im „Generalplan Ost“ zusammen⁴⁴: Innerhalb von 30 Jahren sollten Ostpolen, das Baltikum, Weißruthenien und Teile der Ukraine durch Deutsche besiedelt, die Mehrheit der dort lebenden, nicht „gutrassigen“ einheimischen Bevölkerung nach Westsibirien vertrieben werden. Dutzende von Millionen Menschen wären nach diesen bürokratischen Planspielen „verschrottet“, „verstreut“ oder zumindest „rassisch ausgelaugt“ worden. Die „tschechische Frage“ sollte durch die Liquidierung des tschechischen Volkes als ethnische Einheit gelöst werden. Etwa die Hälfte der den NS-Rassekriterien genügenden tschechischen Bevölkerung sollte germanisiert, der andere Teil in den Osten ausgesiedelt oder, wie es in entsprechenden Dokumenten hieß, „vernichtet“ bzw. „ausgemerzt“ werden⁴⁵. Die Realisierung dieser Pläne mußte die NS-Führung mit Rücksicht auf die kriegswirt-

⁴¹ Martin Broszat, 200 Jahre deutsche Polenpolitik, München 1963, S. 214 u. S. 219 (Zitat); vgl. auch ders., Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945, Stuttgart 1961, S. 18 ff., sowie Bruno Wasser, Himmlers Raumplanung im Osten. Der Generalplan Ost in Polen 1940–1944, Basel 1993.

⁴² Lothar Kettenacker, Nationalsozialistische Volkstumspolitik im Elsaß, Stuttgart 1973, S. 249 u. S. 250 ff.

⁴³ Ebenda, S. 51.

⁴⁴ Vgl. zusammenfassend die Einführung zur Dokumentation von Czesław Madajczik (Hrsg.), Vom Generalplan Ost zum Generalsiedlungsplan, München 1994, sowie Mechthild Rössler/Sabine Schleiermacher (Hrsg.), Der „Generalplan Ost“. Hauptlinien der nationalsozialistischen Planungs- und Vernichtungspolitik, Berlin 1993.

⁴⁵ Jaroslava Milotová, Die NS-Pläne zur Lösung der „tschechischen Frage“, in: Detlef Brandes/Edita Ivaničková/Jiří Pešek (Hrsg.), Erzwungene Trennung. Vertreibungen und Aussiedlungen in und aus der Tschechoslowakei 1938–1947 im Vergleich mit Polen, Ungarn und Jugoslawien, Essen 1999, S. 25–37, hier S. 28.

schaftliche Bedeutung des Protektorats Böhmen und Mähren auf die Zeit nach dem „Endsieg“ zurückstellen⁴⁶.

Aus den Gebieten Westpolens, deren Annexion an das Deutsche Reich Hitler sofort anordnete und die über das Territorium Posens und Westpreußens bis 1918 weit hinausgingen, wurden dagegen über 900 000 Polen vertrieben und in das unter Militärverwaltung gestellte Generalgouvernement abgeschoben – „häufig in bis dahin von Juden bewohnte Behausungen“, deren Bewohner zunächst ghettoisiert und dann ermordet wurden⁴⁷. Gemäß der NS-Rassenpolitik wurde an Stelle der Polen die Ansiedlung von über einer halben Million volksdeutscher Umsiedler aus dem Baltikum, Bessarabien und anderen Gebieten verfügt – östlich der 1939 im Zusatzprotokoll des Hitler-Stalin-Paktes vereinbarten Linie –, die in den folgenden Jahren vor allem im sogenannten Warthegau neuen Wohnraum zugewiesen bekamen. Auch auf dem Gebiet des 1941 von den Achsenmächten besiegt und in mehrere Staaten bzw. Verwaltungszonen aufgeteilten Königreichs Jugoslawien erzwang die deutsche Besatzung bereits Bevölkerungsverschiebungen. So wurden Zehntausende Deutsche aus der Gottschee und anderen – bosnischen oder serbischen – Sprachinseln in den Norden Sloweniens umgesiedelt, wo sie als Wehrbauern an der Save in Höfe einrückten, deren Bewohner vorher vertrieben worden waren. Die Lage der Deutschen in Ungarn und auch die der Volksgruppe in Rumänien änderte sich infolge des Zweiten Wiener Schiedspruchs 1940 einschneidend, als die in „Achsenpartnerschaft“ mit dem Dritten Reich verbundenen Regierungen in Budapest und Bukarest sich dazu verpflichteten, die Nationalitätenrechte der deutschen Minderheiten voll anzuerkennen. Der Preis dafür bestand teilweise in der politischen Gleichschaltung der Volksgruppen und ihrer Fernsteuerung durch das nationalsozialistische Deutschland, die sie zunehmend als dessen „Fünfte Kolonne“ erscheinen ließ.

Das Problem der „fünftten Kolonnen“

Illoyalität gegenüber dem eigenen Staat war ein Vorwurf, der am Ende des Zweiten Weltkrieges in Ostmitteleuropa oft dazu diente, die kollektive Vertreibung der Deutschen zu rechtfertigen. Das Argument greift aber als genereller Erklärungsschlüssel zu kurz; allein schon deshalb, weil es ausgerechnet auf die größte Gruppe der Vertreibungsoffer, die „reichsdeutschen“ Schlesier, Pommern, Ostpreußen und Ostbrandenburger nicht angewandt werden konnte. Überdies lagen die Verhältnisse in den einzelnen Fällen sehr unterschiedlich, und sie müssen deswegen auch entsprechend differenziert bewertet werden. Während bei den nationalprotestantisch geprägten Siebenbürger Sachsen in Rumänien die Bereitschaft, dem

⁴⁶ Vgl. Detlef Brandes, *Die Tschechen unter deutschem Protektorat*, 2 Bde., München/Wien 1969–1975; ders., *Nationalsozialistische Tschechenpolitik im Protektorat Böhmen und Mähren*, in: *Der Weg in die Katastrophe. Deutsch-tschechoslowakische Beziehungen 1938–1947*, hrsg. von Detlef Brandes und Václav Kural, Essen 1994, S. 39–56.

⁴⁷ „Unsere Heimat ist uns ein fremdes Land geworden...“ *Die Deutschen östlich von Oder und Neiße 1945–1950*, Dokumente aus polnischen Archiven, Bd. 1: *Zentrale Behörden, Wojewodschaft Allenstein*, hrsg. von Włodzimierz Borodziej und Hans Lemberg, Marburg 2000, S. 41.

Deutschen Reich „nicht mehr als selbständiger Faktor“ gegenüberzutreten, sehr weit ging⁴⁸ und sich in der Gründung einer eigenen NSDAP niederschlug, hielten in Ungarn – wo dies nicht geschah – viele Deutsche eine spürbare Distanz zu dem von Himmlers Volksdeutscher Mittelstelle gesteuerten „Volksbund“⁴⁹; Zehntausende schlossen sich sogar der vom katholischen Klerus inspirierten anti-nationalsozialistischen „Treibewegung“ an⁵⁰. Auf dem Gebiet des 1941 zerschlagenen Jugoslawiens entwickelten sich die Organisationen der deutschen Volksgruppen im „Unabhängigen Staat Kroatien“ und im Westbanat, das zum militärisch verwalteten Serbien gehörte⁵¹, zu einer Art „Staat im Staate“. Durch die Mitwirkung bei der Partisanenbekämpfung oder den Eintritt in die Waffen-SS wurde die deutsche Bevölkerung „zu einem Rad in der Unterdrückungsmaschinerie des Hitler-Regimes“⁵². Im Banat versuchte die Volksgruppenführung sogar, wenn auch „von der Mehrheit ungewollt“, die reichsdeutsche Außenpolitik „rechts‘ zu überholen“⁵³.

In Polen charakterisierten Parteienzersplitterung und Heterogenität die deutsche Volksgruppe bis 1939 in so starkem Maß, daß sie als „Fünfte Kolonne“ nur bedingt geeignet war. Selbst in den Vorkriegstagen stellten Spionage- und Sabotagetätigkeit zugunsten des Dritten Reiches bei polnischen Staatsbürgern deutscher Nationalität eine Randerscheinung dar⁵⁴. Gewiß hatte es zu Weimarer Zeiten Verbindungen zwischen dem Reich und den Volksdeutschen in Polen gegeben, aber war es wirklich schon illoyal, an Sprache und kulturellen Traditionen festzuhalten und sich angesichts der fragwürdigen „Entdeutschungspolitik“ der eigenen, polnischen Regierung⁵⁵ von anderen helfen zu las-

⁴⁸ Vgl. Gündisch, Siebenbürgen, S. 205.

⁴⁹ Vgl. Senz, Die Donauschwaben, S. 98 u. S. 103.

⁵⁰ Vgl. Jean-Léon Muller, L'expulsion des allemands de Hongrie 1944–1948. Politique internationale et destin méconnu d'une minorité, Paris 2001, S. 33 f. u. S. 40 f. Nach der Besetzung Ungarns durch die deutsche Armee wurden prominente Gegner des „Volksbundes“ verhaftet, darunter der frühere Vorsitzende des Ungarländischen Deutschen Volksbildungsvereins, Gustav Gratz, der nach Mauthausen deportiert wurde.

⁵¹ Senz, Die Donauschwaben, S. 106 u. S. 113 f.

⁵² Holm Sundhaussen, Die Deutschen in Kroatien-Slawonien und Jugoslawien, in: Günter Schödl, Land an der Donau, Berlin 1995, S. 291–348, hier S. 335 f. Bereits am Tag des Kriegsausbruchs, am 6. 4. 1941, hatte der Leiter der deutschen Minderheitsorganisation „die gesamte Volksgruppe in militärischer Hinsicht“ der Sabotageabteilung des Amtes Ausland/Abwehr im OKW unterstellt. Europa unterm Hakenkreuz. Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus (1938–1945), hrsg. vom Bundesarchiv, Bd. 8: Analysen. Quellen. Register, zusammengestellt und eingeleitet von Werner Röhr, Heidelberg 1996, S. 275, was aber, „nicht zuletzt weil der Großteil der Volksdeutschen selbst zur Jugoslawischen Armee eingezogen wurde“ (Akiko Shimizu, Die deutsche Okkupation des serbischen Banats 1941–1944 unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Volksgruppe in Jugoslawien, Münster 2003, S. 442), kaum etwas bewirkte.

⁵³ Ebenda.

⁵⁴ Rogall, Land der großen Ströme, S. 408. Von einer nur geringen Beteiligung der Volksdeutschen an Sabotageakten spricht auch Albert S. Kotowski, Polens Politik gegenüber seiner deutschen Minderheit 1919–1939, Wiesbaden 1998, S. 349.

⁵⁵ Vgl. hierzu Marian Wojciechowski, Die deutsche Minderheit in Polen (1920–1929), in: Deutsche und Polen zwischen den Kriegen. Minderheitenstatus und „Volkstumskampf“ im Grenzgebiet 1920–1939, hrsg. im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte und der Generaldirektion der polnischen Staatsarchive von Rudolf Jaworski und Marian Wojciechowski, München 1997, S. 3–26.

sen?⁵⁶ Selbst während der Zeit der NS-Herrschaft, als die Volksdeutschen von den Machthabern in Berlin unablässig ermahnt wurden, „den Polen als Herren gegenüberzutreten“, konnten sie „keineswegs als einheitliche Gruppe betrachtet werden“, da vor allem in Mittelpolen viele Deutsche eng, teilweise auch familiär mit ihren polnischen Nachbarn verbunden und nicht bereit waren, diese Kontakte abzubrechen.⁵⁷ Das Mißtrauen des NS-Regimes gegen die „Beutedeutschen“ in Polen erklärt auch, weshalb mittlere und höhere Verwaltungspositionen oft nicht einheimischen „Volksgenossen“, sondern „Reichsgermanen“ aus Niedersachsen oder Bayern übertragen wurden.⁵⁸

Eine größere Rolle für die Okkupationspolitik als im Generalgouvernement spielte die deutsche Bevölkerung dagegen im annektierten Teil Polens.⁵⁹ Schon im Zuge des deutschen Angriffs im Herbst 1939 hatte der „Volksdeutsche Selbstschutz“ vor allem in Westpreußen unter Leitung von SS-Stäben binnen kurzem über 100 000 wehrfähige Männer aus der deutschen Minderheit rekrutiert und Zehntausende Angehörige der polnischen Elite und der jüdischen Bevölkerung ermordet⁶⁰ – teils aus Rassenwahn, teils aus Rache für frühere Diskriminierungen, auch unter dem Eindruck des – von der NS-Propaganda dazu instrumentalisierten – „Bromberger Blutsonntages“ vom 3. September, als polnische Militär- und Zivilpersonen mindestens 600 Volksdeutsche wegen angeblicher Diversionstätigkeit für den Feind ermordet hatten.⁶¹

Bei den Sudetendeutschen bezog sich der Vorwurf der Illoyalität im Kern auf ihr politisches Verhalten bis zur international sanktionierten Abtretung ihrer Heimat an Deutschland im Münchner Abkommen von 1938. Doch kann keine Bewertung davon absehen, daß sie dem neuen tschechoslowakischen Staat unter Bruch des gerade proklamierten Selbstbestimmungsrechts nach dem Ersten Weltkrieg gewaltsam eingegliedert worden waren. Ähnlich wie die Mehrheit der Tschechen 1918 endlich in einem eigenen Staat und nicht länger unter der Habsburgermonarchie leben wollte, obwohl sich diese infolge des verlorenen Krieges demokratisiert hätte, wünschten die meisten Sudetendeutschen 1938 nichts sehnlicher, als aus dem tschechoslowakischen Staatsverband auszuscheiden und ihre Heimat wieder unter deutscher Oberhoheit zu sehen, auch wenn es sich beim Deutschen Reich zwischenzeitlich um eine Diktatur handelte.

⁵⁶ Wie Norbert Krekeler, Revisionsanspruch und geheime Ostpolitik der Weimarer Republik. Die Subventionierung der deutschen Minderheit in Polen 1919–1933, München 1973, aufgezeigt hat, hätte die deutsche Volksgruppe ohne die mit „primär ökonomischen Mitteln“ (ebenda, S. 149) arbeitende geheime Deutschumpolitik des Auswärtigen Amtes und anderer Weimarer Regierungsstellen nach 1919 rasch ihre Substanz verloren.

⁵⁷ Rogall, Land der großen Ströme, S. 427.

⁵⁸ Vgl. ebenda S. 428. Der berüchtigte Gauleiter im Warthegau, Arthur Greiser, war ein ehemaliger Posener, der seine Heimat nach 1918 verlassen hatte.

⁵⁹ Europa unterm Hakenkreuz, Bd. 8, S. 278. Vgl. auch Jerzy Marczewski, The Nazi Nationality Policy in the Warthegau 1939–1945 (An Outline), in: Polish Western Affairs 30 (1989), S. 31–50.

⁶⁰ Vgl. Jansen/Weckbecker, Der „Volksdeutsche Selbstschutz“.

⁶¹ Vgl. Rogall, Land der großen Ströme, S. 408.

Die Sudetendeutsche Heimatfront bzw. die Sudetendeutsche Partei (SdP) Konrad Henleins, der ursprünglich nicht vom Nationalsozialismus, sondern von der – auf seine Weise problematischen – archaischen Idee der „christlichen Stände-gesellschaft“ (Othmar Spann) geprägt war⁶², hatten keineswegs von Anfang an unbeirrt auf eine Sezession des Sudetenlandes von der Tschechoslowakei hingearbeitet. Henlein bekannte sich noch auf einer Massenkundgebung in Böhmisches Leipa im Herbst 1934 zur tschechoslowakischen Republik und distanzierte sich ausdrücklich von Pangermanismus und Panslawismus, aber auch vom Nationalsozialismus, der die grundlegenden Menschenrechte des Individuums leugne. Allerdings revidierte Henlein seine NS-kritische Position, nachdem die Basis seiner Bewegung bald so stark von Anhängern der im Sudetenland um die Jahrhundertwende entstandenen – 1933 verbotenen – Deutschen Nationalsozialistischen Arbeiterpartei beeinflusst war, daß sich im Zeichen eines eskalierenden Nationalitätenkonflikts nach den Parlamentswahlen vom Mai 1935 die innerparteiliche Machtfrage stellte⁶³. Henlein, früher immer wieder Objekt von Angriffen des NSDAP-Hauptorgans „Völkischer Beobachter“, bot schließlich in einem Schreiben vom 19. November 1937 dem „Führer“ seine Sudetendeutsche Partei als „Faktor der nationalsozialistischen Reichspolitik“ an⁶⁴. Nach dem „Anschluß“ Österreichs im März 1938 griff Hitler dieses Angebot auf und begann gemeinsam mit Henlein, den Nationalitätenkonflikt anzuheizen und auf den Anschluß des Sudetenlands an das Deutsche Reich hinzuarbeiten⁶⁵.

Der Begriff der „Fünften Kolonne“ beschreibt also die Politik der SdP seit November 1937 oder spätestens seit März 1938 bis zum Münchner Abkommen durchaus angemessen⁶⁶. Die Partei ähnelte jetzt immer mehr einer „verkleinert[n] Ausgabe der NSDAP in der Tschechoslowakischen Republik“⁶⁷, die die

⁶² Im tieferen Sinne von der Lehre des Wiener Professors durchdrungen war Henlein aber nicht, dafür „fehlten ihm wohl auch die intellektuellen Voraussetzungen“. Ralf Gebel, „Heim ins Reich“. Konrad Henlein und der Reichsgau Sudetenland (1938–1945), München 2000, S. 49. Gebel zeichnet insgesamt (S. 43–50) ein differenziertes Porträt Henleins auf der Höhe der Forschung.

⁶³ Hierzu und zum folgenden Ronald M. Smelser, Das Sudetenproblem und das Dritte Reich 1933–1938. Von der Volkstumspolitik zur nationalsozialistischen Außenpolitik, München/Wien 1980, vor allem die Kapitel 4 bis 6.

⁶⁴ Ebenda, S. 185.

⁶⁵ Dagegen ist die Möglichkeit eines Zusammenhangs zwischen dem Henlein-Brief und der Hoßbach-Niederschrift vom 5. 11. 1937, die Hitlers – vor einem kleinen Kreis geäußerte – Angriffsabsichten gegenüber der ČSR dokumentiert, von Jörg K. Hoensch, Die Politik des nationalsozialistischen Deutschen Reiches gegenüber der Tschechoslowakischen Republik 1933–1938, in: Peter Glotz/Karl-Heinz Pollok/Karl Schwarzenberg/John van Nes Ziegler (Hrsg.), München 1938. Das Ende des alten Europa, Essen 1990, S. 11–228, hier S. 220, überzeugend zurückgewiesen worden.

⁶⁶ Für die vorhergehende Phase zwischen 1935, als der SdP-Wahlkampf bereits mit Geldern des Vereins für das Deutschtum im Ausland (VDA) unterstützt worden war, und 1937 taugt der Begriff kaum. Denn der VDA, dessen nationalkonservativer Leiter Hans Steinacher erst Mitte Oktober 1937 abgesetzt wurde, läßt sich „nicht als Instrument der nationalsozialistischen Außenpolitik bezeichnen“. Gebel, „Heim ins Reich“, S. 52.

⁶⁷ Ebenda, S. 57.

Sudetengesellschaft gleichsam einer Politik der „Vervolksgemeinschaftung“ unterwarf und auch nicht vor der „Einschüchterung gegnerischer Wahlhelfer und Kandidaten“ zurückschreckte⁶⁸. Richtig ist aber auch, daß die SdP noch bei den Parlamentswahlen 1935 zwar die große Mehrheit (etwa zwei Drittel), nicht aber die Gesamtheit der Sudetendeutschen hinter sich gebracht hatte⁶⁹. Vor allem viele sudetendeutsche Sozialdemokraten, aber auch Liberale und Katholiken setzten selbst im September 1938 noch auf Autonomie innerhalb des tschechoslowakischen Staates⁷⁰.

Angesichts der Politik der SdP und des massiven nationalsozialistischen Druckes entwickelte sich indes bereits in den krisenhaften Wochen vor dem Münchner Abkommen beim tschechoslowakischen Präsidenten Beneš die Überzeugung, die Zahl der Deutschen müsse um der politischen Stabilität der ČSR willen deutlich reduziert werden. In einem Frankreich vorgelegten Geheimplan vom 17. September 1938, dem sogenannten „Fünften Plan“, sprach er davon, die CSR könne lediglich 1 bis 1,2 Millionen Deutsche verkraften – und assimilieren (!); gleichzeitig erklärte sich Beneš bereit, drei Gebiete in West- und Nordböhmen und in Österreichisch-Schlesien mit einer Bevölkerung von gut 800 000 Deutschen an das Dritte Reich abzutreten, wenn dieses im Gegenzug rund eine Million Deutscher aufnehme. Als „Modell“ diente – zu einem Zeitpunkt, als die NS-Vertreibungspolitik noch nicht begonnen hatte – der auf der Konferenz von Lausanne 1923 international sanktionierte griechisch-türkische „Bevölkerungsaustausch“⁷¹.

Mit dem Gedanken einer (Zwangs-)Aussiedlung der Sudetendeutschen hatten seit 1848 zwar nur radikale Teile des tschechischen Nationalismus gespielt⁷², doch auch die Gründerväter der demokratischen Tschechoslowakei offenbarten bereits 1918/19 ein sehr problematisches Verhältnis zu den Deutschen im Lande, das für die Zukunft wenig Gutes erwarten ließ. Das von Außenminister Beneš der Pariser Friedenskonferenz vorgelegte Memoire III mit dem Titel „Das Problem

⁶⁸ Christoph Boyer/Jaroslav Kučera, Die Deutschen in Böhmen, die Sudetendeutsche Partei und der Nationalsozialismus, in: Horst Möller/Andreas Wirsching/Walter Ziegler (Hrsg.), Nationalsozialismus in der Region. Beiträge zur regionalen und lokalen Forschung und zum internationalen Vergleich, München 1996, S. 273–285, hier S. 274 u. S. 283.

⁶⁹ Selbst bei den Gemeindewahlen im Frühjahr 1938 erhielt die SdP – anders als in der Literatur gelegentlich bis heute zu finden – nicht etwa 90 %, sondern ca. 75 % der sudetendeutschen Stimmen. Vgl. Gebel, „Heim ins Reich“, S. 58.

⁷⁰ Und auch in der SdP gab es noch im Sommer 1938 Kräfte, die „ernsthaft auf eine Autonomielösung hinarbeiteten“, in: Ebenda.

⁷¹ So Detlef Brandes, Beneš, Jaksch und die Vertreibung/Aussiedlung der Deutschen, in: Ders. u. a. (Hrsg.), Erzwungene Trennung, S. 101–110, hier S. 101 f. Das Lausanner Abkommen hatte offensichtlich eine positive Mythologie entwickelt, obwohl der Bevölkerungsaustausch in Wirklichkeit ausgesprochen brutal und gewaltsam verlaufen war. Vgl. Naimark, Das Problem der ethnischen Säuberung, S. 328 f.

⁷² Vgl. Odsun, Die Vertreibung der Sudetendeutschen. Dokumentation zu Ursachen, Planung und Realisierung einer „ethnischen Säuberung“ in der Mitte Europas 1848/49–1945/46, Band 1: Vom Völkerfrühling und Völkerzwist 1848/49 bis zum Münchner Abkommen 1938 und zur Errichtung des „Protektorats Böhmen und Mähren“ 1939, Auswahl, Bearbeitung und Zusammenstellung: Roland J. Hoffmann und Alois Harasko, München 2000, S. 106 u. S. 214.

der Deutschen in Böhmen“ ging davon aus, daß die Deutschen „nur Kolonisten oder Abkömmlinge von Kolonisten“ seien⁷³. Staatspräsident Masaryk, der diese Auffassung teilte⁷⁴, zeigte sich in einem Presseinterview im Januar 1919 überzeugt, „daß eine sehr rasche Entgermanisierung dieser Gebiete vor sich gehen wird“⁷⁵. Zwar verhinderte die demokratische Struktur der tschechoslowakischen Gesellschaft „aus ihren Funktionsweisen heraus“ die Durchführung einer planmäßigen Assimilierungspolitik, die etwa Tschechisch als Pflichtfach an den Grundschulen eingeführt hätte⁷⁶, doch auch ohne dies blieb das Hauptmerkmal der Prager Sprachenpolitik „die manchmal unzweckmäßige, auf dem Prestigedenken beruhende Präponderanz der Sprache des Mehrheitsvolkes“⁷⁷. Daran vermochte auch die langjährige Beteiligung „aktivistischer“ deutscher Parteien an Prager Koalitionsregierungen zwischen 1925 und 1935 nichts zu ändern⁷⁸. Nachdem bereits die Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz von 1926 „die Tür zu einer zumindest in Ansätzen einvernehmlichen Regelung weitgehend“ verschlossen hatte, erwiesen sich die tschechischen Parteien auch in der Folgezeit als „nicht [...] imstande, die zweifellos kühne und zukunftsweisende Entscheidung“ der „aktivistischen“ Sudetendeutschen zur Mitwirkung an der Stabilisierung des Staates noch vor der Weltwirtschaftskrise und der NS-Machtergreifung „mit entsprechenden nationalpolitischen Zugeständnissen zu honorieren“⁷⁹. So zog der – gewiß nicht deutschnational gesinnte – britische Beobachter Lord Runciman zwei Jahrzehnte nach dem Friedensschluß von St. Germain 1938 ein bitteres Resümee. Die CSR habe im Sudetenland „so viel kleinliche Intoleranz und Diskriminierung“ an den Tag gelegt, daß sich die Unzufriedenheit der deutschen Bevölkerung „unvermeidlich zum Aufstand fortentwickeln mußte“⁸⁰.

Die Ideologie der Vertreibung und das Potsdamer Abkommen

Nach der gewaltsamen Zerschlagung der sogenannten „Rest-Tschechei“ durch Hitler plädierte Beneš als Präsident der Exilregierung in London zunächst dafür, in Fortentwicklung des „Fünften Planes“ die Zahl der Sudetendeutschen in der Nach-

⁷³ Ebenda, S. 557.

⁷⁴ Zu Masaryks Ansprache an die Nation vom 22. 12. 1918 vgl. Smelser, *Das Sudetenproblem*, S. 13.

⁷⁵ *Le Matin* (Paris), 10. 1. 1919.

⁷⁶ Jaroslav Kučera, *Minderheit im Nationalstaat. Die Sprachenfrage in den tschechisch-deutschen Beziehungen 1918–1938*, München 1999, S. 312.

⁷⁷ Ebenda, S. 307.

⁷⁸ Welcher Impuls zur Zusammenarbeit auch von wirtschaftlichen Interessen ausging, zeigt Christoph Boyer, *Nationale Kontrahenten oder Partner? Studien zu den Beziehungen zwischen Tschechen und Deutschen in der Wirtschaft der CSR 1918–1938*, München 1999.

⁷⁹ Ebenda, S. 309 u. S. 311.

⁸⁰ Odsun, Bd. 1, S. 778. Eine Rechtfertigung für die Methoden nationalsozialistischer Gewaltpolitik im Zusammenhang mit dem Münchner Abkommen läßt sich aber auch aus dem Befund Runcimans nicht ableiten. Zum Münchner Abkommen nach wie vor grundlegend Boris Celovsky, *Das Münchner Abkommen 1938*, Stuttgart 1958; vgl. auch Glotz u. a. (Hrsg.), *München 1938*.

kriegstschechoslowakei um etwa die Hälfte zu reduzieren und bei der Zwangsausweisung individuelle Schuld Kriterien zugrunde zu legen. Doch schon seit 1940 machte eine Mehrheit der wissenschaftlichen Berater des britischen Foreign Office geltend, daß die Orientierung an einem schwer zu objektivierenden Schuld Kriterium den Umfang des anzustrebenden Bevölkerungstransfers beeinträchtigen müßte; zur Stabilisierung der Nachkriegstschechoslowakei sei die Aussiedlung von zwei Dritteln der sudetendeutschen Volksgruppe erforderlich. Unter dem Eindruck der deutschen Luftangriffe wandelte sich die Stimmung in der britischen Öffentlichkeit so weit, daß im Juli 1942 auch das britische Kriegskabinett die Vertreibung deutscher Minderheiten aus Ostmitteleuropa prinzipiell billigte: „in Fällen, wo dies notwendig und wünschenswert erscheint“⁸¹. In der Folgezeit verschärfte die tschechoslowakische Exilregierung ihre bisherigen Vertreibungspläne⁸².

Die Überzeugung, durch „nationale Entflechtung“ die Grundlagen einer stabilen Nachkriegsordnung in Ostmitteleuropa legen zu können, war Beneš und den Briten also gemeinsam. Und auch führende amerikanische Politiker teilten sie, wobei hier ebenfalls das Abkommen von Lausanne als Referenz galt. So äußerte US-Präsident Roosevelt in einem Gespräch mit Anthony Eden im März 1943: „Wir sollten Vorkehrungen treffen, um die Preußen aus Ostpreußen auf die gleiche Weise zu entfernen, wie die Griechen nach dem letzten Krieg aus der Türkei entfernt wurden.“⁸³ Zum Credo der USA in den Debatten um eine Zwangsausiedlung der Deutschen gehörte jedoch auch, daß sich der Vorgang tunlichst nur auf politisch besonders belastete Gruppen erstrecken (selektiver Transfer) und ohne Hast in geregelter Form erfolgen solle. Diese Position brachten sie den Briten, als der eigentlich treibenden westalliierten Kraft in dieser Frage, bis Anfang 1945 „wieder und wieder [...] zu Gehör“⁸⁴.

Im Britischen Unterhaus begründete Churchill im Dezember 1944, weshalb die völlige Vertreibung der Deutschen für die Zukunft Polens so wichtig sei: „There will be no mixture of population to cause endless trouble. A clean sweep will be made“⁸⁵. Für diese harte britische Haltung spielte der Zivilisationsbruch, dessen sich das Dritte Reich schuldig gemacht hatte⁸⁶, ebenso eine Rolle wie die spe-

⁸¹ Brandes, Der Weg zur Vertreibung, S. 425.

⁸² Vgl. Detlef Brandes, Großbritannien und seine osteuropäischen Alliierten 1939–1943. Die Regierungen Polens, der Tschechoslowakei und Jugoslawiens im Londoner Exil vom Kriegsausbruch bis zur Konferenz von Teheran, München 1988, vor allem S. 392–404.

⁸³ Memorandum vom 15. 3. 1943, in: Foreign Relations of the United States. Diplomatic Papers 1943, Bd. III: The British Commonwealth, Eastern Europe, The Far East, Washington 1963, S. 15.

⁸⁴ Klaus-Dietmar Henke, Der Weg nach Potsdam – Die Alliierten und die Vertreibung, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Die Vertreibung der Deutschen aus dem Osten. Ursachen, Ereignisse, Folgen, Frankfurt a. M. 1985, S. 49–69, hier S. 56.

⁸⁵ Winston S. Churchill, His complete speeches 1887–1963, hrsg. von Robert Rhodes James, Bd. VII: 1943–1949, New York/London 1974, S. 7069.

⁸⁶ Vor diesem Hintergrund demonstrierten die Gespräche zwischen Stalin, Churchill und Roosevelt auf den Kriegskonferenzen, wenn immer es um die Deutschen ging, „eine Gefühllosigkeit gegen menschliches Leben, [...] die sich nur mit nationaler Stereotypisierung erklären läßt“, so Norman Naimark, Europäische Geschichte im 20. Jahrhundert und die Problematik eines deutschen „Zentrums gegen Vertreibungen“, in: Bernd Faulenbach/Andreas Helle

zielle Erfahrung mit der Instrumentalisierung der Nationalitätenkonflikte durch Hitler in der Vorgeschichte des Zweiten Weltkriegs, aber auch mit dem undifferenziert beurteilten Verhalten von Volkdeutschen während des Krieges. Ein Memorandum des Foreign Office über die deutsche Minderheit in Jugoslawien kam 1943 zu dem Schluß: Angesichts der zweifelhaften Dienste als Gestapo-Agenten und Nazi-Spione könnten nach dem Abzug der Wehrmacht keine Volksdeutschen mehr in dem Land bleiben⁸⁷.

Unabhängig von diesen Diskussionszusammenhängen hatten noch 1939 Forderungen der polnischen Exilregierung auf Annexion Ostpreußens eingesetzt. Die Nationaldemokratie, Massenpartei auf der polnischen Rechten, hatte die Oder-Neiße-Linie „als mögliches Friedensziel“ bereits vor Beginn des von Hitler entfesselten Krieges „ins Auge gefaßt“⁸⁸. Die Annexionsabsichten mündeten 1943/44 – nachdem Stalin eisern an seiner Beute aus dem Teufelspakt mit Hitler vom August 1939 festhielt – in dem ganz anderen, von den Polen in London abgelehnten alliierten Plan einer groß angelegten Westverschiebung Polens bis zur Oder/Neiße-Linie⁸⁹. Mag die Geschichte von den drei Streichhölzern, mit denen Churchill auf der Teheraner Konferenz die Westverschiebung Polens demonstrierte, noch so eingängig sein: Als reine Kompensation für die eigentlichen polnischen Ostgebiete vor allem um Lemberg⁹⁰, wo etwa zwei Millionen Polen lebten, hätten Ostpreußen und/oder Oberschlesien vollauf genügt. Die übrigen, mehrheitlich meist von Ukrainern, Weißrussen und Litauern bewohnten „Ostgebiete“ hatte sich Polen am Ende des Ersten Weltkriegs gewaltsam einverleibt und auch dort zwischen 1919 und 1939 eine repressive Minderheitenpolitik betrieben, die 1930 in einer „breitangelegte[n] Terrorwelle gegen die ukrainische Bevölkerung“ gipfelte⁹¹.

Es spricht für die politische Klugheit der polnischen Exilregierung in London, daß sie sah, welch schwere Belastung des deutsch-polnischen Verhältnisses – zu

(Hrsg.), Zwangsmigration in Europa, Zur wissenschaftlichen und politischen Auseinandersetzung um die Vertreibung der Deutschen aus dem Osten, Essen 2005, S. 19–29, hier S. 21.

⁸⁷ Vgl. Arnold Suppan, Zwischen Adria und Karawanken (Deutsche Geschichte im Osten Europas, Bd. 8), Berlin 1998, S. 415.

⁸⁸ Włodzimierz Borodziej, Die polnische Grenzdiskussion im Lande und im Exil, in: Hans Lemberg, Grenzen in Ostmitteleuropa im 19. und 20. Jahrhundert. Aktuelle Forschungsprobleme, Marburg 2000, S. 137–148, hier S. 142. Wie groß in nationalistischen Kreisen vor allem der Appetit auf Ostpreußen war, geht aus einem Diktum des polnischen Generalkonsuls in Königsberg von 1925 hervor: „Keine Opfer können zu groß sein“, so sagte er, um Ostpreußen „in den Kreislauf des Polentums“ einzubeziehen. Andreas Kossert, Ostpreußen. Geschichte und Mythos, München 2005, S. 224.

⁸⁹ Zum Zusammenhang polnischer und tschechoslowakischer Annexions- und Vertreibungspläne vgl. Brandes, Der Weg zur Vertreibung, S. 101 ff.

⁹⁰ Vor allem Lemberg selbst, das „kleine Wien“, war eine zentrale Stätte polnischer Kultur und besaß zusammen mit Wilna nach Einschätzung Philipp Thers „für Polen eine noch größere Bedeutung als Breslau und Königsberg für Deutschland“. Philipp Ther, Deutsche und polnische Vertriebene. Gesellschaft und Vertriebenenpolitik in der SBZ/DDR und in Polen 1945–1956, Göttingen 1998, S. 105.

⁹¹ Scheuermann, Minderheitenschutz, S. 408.

Gunsten des lachenden Dritten in Moskau – aus einer Oder-Neiße-Grenze resultieren würde. Exil-Ministerpräsident Stanisław Mikolajczyk brachte noch im Herbst 1944 Bedenken gegen eine Annexion Breslaus und Stettins vor, da diese Städte „fast völlig deutsch“ seien⁹². Zumindest weite Teile Niederschlesiens südwestlich der Oder, die Heimat von fast drei Millionen Menschen, wurden schließlich allein deshalb zum Vertreibungsgebiet, weil Stalin und die polnischen Kommunisten – gegen den Widerstand der polnischen Exilregierung in London – mit List und Tücke auf die Oder-Neiße-Linie hinarbeiteten. Selbst Churchill, für seine harte Linie gegenüber Deutschland bekannt, sprach in Potsdam ausdrücklich von einer „balance between what Poland lost and received“⁹³. Weder in Potsdam noch vorher in Jalta waren er und sein amerikanischer Verbündeter aber bereit, die als wichtiger erachteten Fragen der künftigen polnischen Staatsform bzw. der deutschen Reparationen mit härterem Widerstand gegen die Oder-Neiße-Linie und die ungeordnete Massenvertreibung der Deutschen aus Ostmitteleuropa zu belasten⁹⁴.

Die grundsätzliche Mitverantwortung der westlichen Alliierten für die Politik der Zwangsaussiedlung, wie sie im Artikel XIII des Potsdamer Abkommens vom August 1945 ihren Niederschlag fand, ist folglich unbestreitbar. Doch sie gaben ihre Zustimmung zur „Überführung der deutschen Bevölkerung oder von Bestandteilen derselben, die in Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn zurückgeblieben sind, nach Deutschland“ in der konkreten Situation des Sommers 1945 erst, nachdem sie von der östlichen Seite vorher über den Umfang der noch in ihrer Heimat verbliebenen oder auf Rückkehr drängenden Deutschen – allein in den Oder-Neiße-Gebieten über fünf Millionen Menschen – getäuscht worden waren⁹⁵. Der Text des Artikels XIII war so allgemein gehalten, daß der Wille der anglo-amerikanischen Siegermächte erkennbar wurde, die letzte moralische Verantwortung für die Durchführung der Vertreibung nicht zu übernehmen – und natürlich ihr Besatzungsgebiet möglichst nicht vor kaum unterzubringenden und zu ernährenden Flüchtlingsmassen überquellen zu lassen. Die angesichts der sozialen Realität im besetzten Deutschland wachsende Zurückhaltung der Westmächte drückte sich auch in den folgenden Paragraphen des Artikels XIII aus, die ein Vertreibungsmoratorium in Form einer Prüfung durch den Alliierten Kontrollrat⁹⁶ und eine „ordnungsgemäße und humane“ Durchführung der Maßnahme verfügten. Zwei Monate nach der Potsdamer Konferenz stellte US-Außenminister James F. Byrnes in einem Telegramm an den amerikanischen Botschafter in Prag noch einmal klar: Seine Regierung habe mit dem Abkommen keineswegs

⁹² Brandes, *Der Weg zur Vertreibung*, S. 359.

⁹³ Ebenda, S. 406.

⁹⁴ Vgl. Henke, *Die Alliierten*, in: Benz (Hrsg.), *Die Vertreibung der Deutschen aus dem Osten*, S. 53 f.

⁹⁵ Vgl. Alfred M. de Zayas, *Die Anglo-Amerikaner und die Vertreibung der Deutschen. Vorgeschichte, Verlauf, Folgen*, München 1977, S. 104 f.

⁹⁶ Bis zum Vorliegen ihrer Ergebnisse wurden die Machthaber in Warschau, Prag und Budapest laut Potsdamer Protokoll ausdrücklich ersucht, „weitere Ausweisungen der deutschen Bevölkerung einzustellen“. Das Dokument ist auszugsweise abgedruckt bei de Zayas, *Die Anglo-Amerikaner*, S. 256.

zu unterschiedslosen und unregelmäßigen Vertreibungen anregen wollen. Im Fall des Sudetenlands war das US-Außenministerium davon ausgegangen, daß mindestens 800 000 „Nazigegner“ von der Vertreibung ausgenommen würden; im deutsch-polnischen Fall hatte die englische Regierung in Potsdam nur die „Ausweisung“ ebenso vieler Deutscher gutgeheißen, wie Polen aus dem von der Sowjetunion annektierten Gebiet östlich der sogenannten Curzon-Linie ausgesiedelt würden: zwei bis drei Millionen⁹⁷. Selbst nach einer früheren Expertise des Foreign Office aus dem Jahr 1942 waren nur sieben Millionen Vertriebene – und nicht etwa zwölf oder vierzehn – das Maximum dessen, was ein besiegtes und stark zerstörtes Deutschland aufnehmen konnte⁹⁸.

Hinzu kommt, daß die organisierte Vertreibung schon viele Wochen vor dem Beginn der Potsdamer Konferenz (am 17. Juli 1945) im Gange war, entsprach doch der polnische und tschechoslowakische Wunsch, ihre deutsche Bevölkerung auszuweisen, wie ein russisches Delegationsmitglied in Potsdam bemerkte, „einer historischen Mission [...], welche die sowjetische Regierung keineswegs zu verhindern suche“⁹⁹ – und an der sie sich im nördlichen Ostpreußen und andernorts selbst beteiligte. So wurde bei der Annexion des Königsberger Gebietes durch die Sowjetunion das abenteuerliche Argument bemüht, das nördliche Ostpreußen sei „ursprünglich russisches Gebiet“. In Grußadressen der sowjetischen Werktätigen Kaliningrads an Stalin hieß es bald: „Wir alle kamen in die neue Oblast mit einem Gedanken, mit einem Ziel – die slawische Erde wiedererstehen zu lassen.“¹⁰⁰ Sowjetrußland unterstützte die Vertreibung der Deutschen also auch aus einer neu entflammten „panslawistischen Haltung heraus“¹⁰¹. In eine ähnliche Richtung ging die Argumentation, mit der polnische Politiker auf Sitzungen der Außenminister sowie in Einzelgesprächen während der Potsdamer Konferenz ihre Territorialansprüche über das Vergeltungsmotiv hinaus historisch-politisch begründeten: Bis zur Oder und Neiße habe, so hieß es, auch schon der mittelalterliche polnische Staat gereicht, „die Wiege der polnischen Nation“¹⁰². Der Panslawismus von Mitgliedern der tschechischen Nachkriegsregierung erinnerte den *Manchester Guardian* im Juni 1945 gar an Hitlers Pangermanismus¹⁰³. Selbst Beneš ließ während einer Rede in der einstigen Hussiten-Hochburg Tabor erkennen, daß beim Entschluß zur Vertreibung auch historisch tiefer liegende Motive des Nationalitätenkonflikts eine Rolle spielten: „Erinnert Euch dessen, was uns durch die Germanisierung über diese ganzen Jahrhunderte seit der Hussitenzeit geschehen ist.“¹⁰⁴ Die

⁹⁷ Ebenda, S. 106 f.

⁹⁸ Vgl. Henke, Die Alliierten, in: Benz (Hrsg.), Die Vertreibung der Deutschen aus dem Osten, S. 55.

⁹⁹ De Zayas, Die Anglo-Amerikaner, S. 102.

¹⁰⁰ Kossert, Ostpreußen, S. 339.

¹⁰¹ Naimark, Das Problem der ethnischen Säuberung, S. 336.

¹⁰² Brandes, Der Weg zur Vertreibung, S. 407.

¹⁰³ Vgl. Wolfgang Brügel, Tschechen und Deutsche, Bd. 2: 1939–1946, München 1974, S. 155 f.

¹⁰⁴ Lidová Demokracie, 17. Juni 1945. Auch wenn für Beneš, wie der österreichische Historiker Niklas Perzi, Die Beneš-Dekrete. Eine europäische Tragödie, St. Pölten/Wien/Linz 2003, argumentiert, eine positivistisch-scientistische Motivation beim Entschluß zur Vertreibung eine

Anspielung auf die Hussitenzeit war insofern bemerkenswert, als in den Jahren nach 1419 bereits einmal deutschsprachige Böhmen vor allem aus Prag und einigen Sprachinseln vertrieben worden waren¹⁰⁵.

Entscheidend zur Radikalisierung älterer nationalistischer Affekte hatten aber in der Tschechoslowakei wie in den anderen Vertreiberstaaten die jüngsten Erfahrungen mit Deutschland und den Deutschen beigetragen. Im tschechischen Fall wurde die nationalsozialistische Repressionspolitik in der Zeit des Münchner Abkommens und während der folgenden Diktatur des Dritten Reiches als verschärfte Fortsetzung des alten Nationalitätenkampfes wahrgenommen, zumal auch Sudetendeutsche, an der Spitze der aus der Henlein-Bewegung kommende Karl Hermann Frank, im Besatzungsapparat des Protektorats wichtige Positionen innehatten. Da das deutsche Volk „in diesem Krieg aufgehört [habe] menschlich zu sein, menschlich erträglich zu sein“¹⁰⁶, und „in seiner Gesamtheit“ die Verantwortung für den Nationalsozialismus und dessen Verbrechen trage, war Beneš und mit ihm die große Mehrheit der tschechischen Gesellschaft überzeugt, das „deutsche Problem“ definitiv liquidieren (vylikvidovat) zu müssen¹⁰⁷. Ähnlich wie tschechische Politiker¹⁰⁸ äußerten sich 1945 auch jugoslawische oder polnische. Als Beispiel genannt sei der Befehl, den die Führung der zweiten polnischen Armee ihren Einheiten gab, „mit den Deutschen so zu verfahren wie sie mit uns verfahren“¹⁰⁹. Ebenso klang es aus einer Ansprache des Vorsitzenden der slowenischen Volksregierung auf dem Marburger Hauptplatz am 5. Mai 1945: „Aus den nördlichen Gebieten müssen die Reste des Deutschtums verschwinden. [...] Diese Leute, die den Schweiß des Volkes ausgesaugt haben, diese Leute, die mit halfen, unser Volk zu versklaven, diese Leute dürfen nicht mehr hier bleiben.“¹¹⁰

Beneš hat rückblickend betont, daß er das Ziel einer radikalen Reduzierung der Minderheiten seit 1938 – zunächst vorsichtig, „mit der Entwicklung des Krieges dann entschlossener und grundsätzlicher“¹¹¹ – verfolgt habe. Bereits in einem 10-Punkte-Plan Benešs vom November 1943 war deutlich geworden, daß die tschechische Politik nicht mehr daran glaubte, die als nötig erachtete Reduzierung der deutschen Minderheit durch den „Transfer“ ausschließlich jener zu erreichen, denen diese Maßnahme als strafrechtliche Sanktion für ihre Taten, für ihre individuelle Schuld, auferlegt werden konnte. In dem Vertreibungsplan ging Beneš des-

wesentliche Rolle gespielt haben mag, wäre es wohl zu einfach, seine chauvinistischen Äußerungen seit 1919 ausschließlich als Rhetorik abzutun.

¹⁰⁵ Vgl. Friedrich Prinz (Hrsg.), *Böhmen und Mähren (Deutsche Geschichte im Osten Europas, Bd. 2)*, Berlin 1993, S. 162 f. Obwohl es auch deutschsprachige Angehörige des Hussitentums gab, hatte es doch „prinzipiell tschechischen Charakter“. Ebenda, S. 162.

¹⁰⁶ Beneš, Rede in Brünn, 12. 5. 1945, zit. nach Brandes, *Der Weg zur Vertreibung*, S. 377.

¹⁰⁷ Ebenda, S. 378.

¹⁰⁸ Sogar einige Geistliche wie Monsignore Stašek äußerten sich extrem nationalistisch: „Alle Deutschen sind schlecht und das Gebot der Nächstenliebe gilt für sie nicht.“ Zit. nach Emilia Hrabovec, *Vertreibung und Abschied. Deutsche in Mähren 1945–1947*, Frankfurt a. M. 1995, S. 96.

¹⁰⁹ Ther, *Deutsche und polnische Vertriebene*, S. 55.

¹¹⁰ Zit. nach Suppan, *Zwischen Adria und Karawanken*, S. 417.

¹¹¹ Edvard Beneš, *Paměti. Od Mnichova k nové válce a k novému vítězství*, Prag 1947, S. 312 ff.

halb schon über den Kreis der unbestrittenen Exponenten und Nutznießer des NS-Regimes einschließlich der SdP-Funktionäre hinaus und erfaßte auch die Angehörigen der gesellschaftlichen Eliten (Juristen, Ingenieure, Lehrer) sowie jene, die in uniformierten Einheiten an der Front oder im Hinterland gedient hatten. Wenige Wochen nach Vorlage des 10-Punkte-Plans erklärte Beneš in Moskau ausdrücklich, daß sich der „Transfer“ auch auf einen Teil der deutschen Bevölkerung beziehen werde, der nicht aktiv an der staatsfeindlichen Tätigkeit gegen die Tschechoslowakei beteiligt gewesen sei¹¹².

Vor dem Hintergrund der Entschlossenheit führender ostmitteleuropäischer Politiker, das „deutsche Problem“ ein für alle Mal aus der Welt zu schaffen, waren die sogenannten „wilden Vertreibungen“ zwischen Kriegsende und Potsdamer Abkommen durch Armee-Einheiten, „Nationalausschüsse“, „revolutionäre“ Milizen oder Polizei weniger spontaner Ausdruck des Volkzorns, als vielmehr staatlich gelenkte Aktionen, um vor der Potsdamer Konferenz und einem – zu Recht befürchteten – Nachlassen der (west-)alliierten Bereitschaft zur Vertreibung unumkehrbare Fakten zu schaffen. Einer Direktive des tschechoslowakischen Innenministers gemäß mußten grundsätzlich alle Personen ausgesiedelt werden, die sich bei der Volkszählung von 1930 (!) zur deutschen Nationalität bekannt hatten. Voraussetzung für die Durchführung waren in der Regel wohl mündliche Übereinkünfte zwischen lokalen tschechoslowakischen Behörden und untergeordneten russischen Militärbefehlshabern jenseits der tschechisch-sächsischen Grenze in der SBZ, während im amerikanisch befreiten Teil der CSR derartige Aktionen unterblieben¹¹³. Begleitet von Aufrufen im Rundfunk oder in Flugblättern, die den Haß auf die Deutschen noch schürten, wurden bereits vor Potsdam 450 000 Deutsche aus der Tschechoslowakei vertrieben, aus dem polnischen Machtbereich 400 000¹¹⁴. In den jugoslawischen Gebieten waren schon 1944 die Umsiedlungsaktionen der NS-Machthaber (aus Westslawonien) angesichts der militärischen Lage „in Evakuierungsmaßnahmen und Fluchtbewegungen“ übergegangen, „ohne daß die einen ohne weiteres von den anderen unterschieden werden könnten“; eine „unverhüllte Austreibung“ zehntausender Jugoslawien-deutscher erfolgte vor allem in Slowenien und Teilen Slawoniens¹¹⁵.

Die „wilden“ Vertreibungen vor der Potsdamer Konferenz sind vermutlich der wichtigste Beleg dafür, daß die politische Verantwortung für die Zwangsausiedlung zu einem erheblichen Teil bei den führenden Exil- und Nachkriegspolitikern der ostmitteleuropäischen Staaten lag. Nicht zuletzt traf dies für Jugoslawien zu, das im Potsdamer Abkommen überhaupt nicht erwähnt worden war

¹¹² Jaroslav Kučera, „Der Hai wird nie wieder so stark sein“. Tschechoslowakische Deutschlandpolitik 1945–1948, Dresden 2001, S. 38.

¹¹³ Vgl. Brandes, Der Weg zur Vertreibung, S. 381 ff.; Kučera, Der Hai, S. 43.

¹¹⁴ Vgl. Brandes, Der Weg zur Vertreibung, S. 397; Ther, Deutsche und polnische Vertriebene, S. 56 f.

¹¹⁵ Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. V: Das Schicksal der Deutschen in Jugoslawien, München 1984 (unv. Nachdruck der Ausgabe von 1960), S. 85E u. S. 99E. Vgl. auch Suppan, Zwischen Adria und Karawanken, S. 415 ff.

und wo es zu besonderen Grausamkeiten gegen die deutsche Volksgruppe kam¹¹⁶.

Die deutschsprachigen Minderheiten im Westen 1945: Individuelle Entnazifizierung statt kollektiver Vertreibung

Läßt man sich auf die krude zeitgenössische Logik ein, Vertreibung als Kernstück gerechter Vergeltung und zukunftsweisender ethnischer Entflechtung zu sehen, so fällt auf, daß diese Anschauung – trotz ihrer anfänglichen Akzeptanz durch die angelsächsischen Siegermächte – im Westen Europas, anders als im Osten, politisch keineswegs umgesetzt wurde. Das französische Beispiel ist dabei in mehrfacher Hinsicht aufschlußreich. De Gaulle sah ab dem Frühjahr 1945 eine Annexion des auch früher immer wieder ins Fadenkreuz französischer Expansionspläne geratenen Saarlandes als bevorzugte Lösung an. Dies sollte in einem etappenweisen Prozeß geschehen, wobei u.a. an Bevölkerungstransfers in Form freiwilliger Auswanderung von Saarländern nach Frankreich gedacht wurde, die dort wirtschaftliche Vorteile genießen sollten. Das Selbstbewußtsein einer großen Nation, die von der Bretagne bis ins Elsaß mit zentralistischer Assimilationspolitik „Bauern zu Franzosen“¹¹⁷ hatte werden lassen, verschaffte den Pariser Saarland-Planern die nötige Gelassenheit, um die „Eigenarten“ der dort bleibenden Deutschen zu respektieren; diese würden ohnehin „mit der Zeit im Zuge einer gut verstandenen Eingliederungspolitik nach und nach abgebaut werden“¹¹⁸. Man setzte also auf Assimilierung, nicht auf „ethnische Säuberung“. Doch blieben selbst diese relativ gemäßigten Pläne auf dem Papier. Lediglich 1820 deutschnationale Aktivisten, Nationalsozialisten und „Preußen“, wie es hieß – wies die französische Militärregierung an der Saar im Zuge einer politischen Säuberung zwischen 1945 und 1947 tatsächlich aus¹¹⁹, wovon 1228 Personen schon 1949 wieder zurückkehren konnten. An eine gewaltsame Vertreibungspolitik großen Stils zur Schaffung eines demographischen *fait accompli* hat die französische (Exil-)Regierung aber nie ernsthaft gedacht, obwohl sich bezüglich des Saarlands relativ leicht ein kollektiver Schuldvorwurf hätte konstruieren lassen: Die meisten Einwohner dort

¹¹⁶ Vgl. Dieter Blumenwitz, Rechtsgutachten über die Verbrechen an den Deutschen in Jugoslawien 1944–1948, München 2002.

¹¹⁷ Vgl. Eugen Weber, *Peasants into Frenchmen. The modernization of rural France, 1870–1914*, Stanford 1999 (zuerst 1976).

¹¹⁸ Georges-Henri Soutou, *Spielte Frankreich zwischen 1944/45 mit dem Gedanken an einen Anschluß des Saarlandes?*, in: Peter R. Weilemann/Hanns Jürgen Küsters/Günter Buchstab (Hrsg.), *Macht und Zeitkritik. Festschrift für Hans-Peter Schwarz zum 65. Geburtstag*, S. 225–235, hier S. 230.

¹¹⁹ Rainer Möhler, *Entnazifizierung – Demokratisierung – „Entpreußung“*. Zum Spannungsverhältnis von französischer Kontrolle und saarländischer Eigenständigkeit, in: Rainer Hudemann/Raymond Poidevin unter Mitarbeit von Annette Maas (Hrsg.), *Die Saar 1945–1955. Ein Problem der europäischen Geschichte*, München 1992, S. 175–198, hier S. 183; vgl. auch Bernard Poloni, *Frankreich und das Problem deutschsprachiger Minderheiten am Ende des Zweiten Weltkrieges*, in: Kittel/Möller/Pešek/Tüma (Hrsg.), *Deutschsprachige Minderheiten 1945*, S. 523–570, hier S. 524 f.

hatten sich noch zwei Jahre nach der „Machtergreifung“ im Reich über die wahre Natur des Nationalsozialismus massiv getäuscht. Bei dem Plebiszit von 1935 votierten nur 8,8 Prozent für die Beibehaltung des Status quo unter Völkerbundsverwaltung, während eine überwältigende Mehrheit von 90 Prozent aus nationaler Überzeugung für die „Heimkehr“ nach Deutschland stimmte.

Auch die Sympathisanten der elsässischen Autonomiebewegung der Zwischenkriegszeit, die sich selbst als nationale bzw. ethnische Minderheit in Frankreich definierten¹²⁰ und nach 1940 teilweise mit dem Dritten Reich kollaboriert hatten, wurden 1945 nicht kollektiv ausgewiesen. Das nicht am Volk, sondern am Staat orientierte französische Verständnis von Nation sah in Elsässern und Ost-Lothringern selbstverständlich „citoyens français“, die bei Verstoß gegen die Prinzipien der „république une et indivisible“ allenfalls individuell nach Maßgabe ihres Vergehens bestraft werden konnten. Im Rahmen der sogenannten *épuration judiciaire* wurden beispielsweise im Elsaß (bei einer Gesamtbevölkerungszahl von etwa einer Million Menschen) 8 000 Personen verurteilt, überwiegend zu Zwangsarbeit, Gefängnisstrafen oder dem Entzug bürgerlicher Ehrenrechte, in einigen Dutzend Fällen, von denen der Prozeß gegen Jean-Pierre Mourer (alias Hans-Peter Murer) und andere NS-Kreisleiter der spektakulärste war, auch zum Tode¹²¹. Hinzu kamen etwa tausend Fälle von Amtsenthebung und Berufsverbot gegen kollaborierende Staatsbeamte und Angestellte im Rahmen der *épuration administrative* sowie Aufenthaltsverbote (im Département Bas-Rhin gegen etwa 800 Personen). Mit Handgepäck unter Sequestrierung des Besitzes nach Deutschland ausgewiesen wurden – ähnlich wie 1919 – nur die in den Jahren 1940 bis 1944 aus dem Reich nach Elsaß und Lothringen zugezogenen deutschen Staatsangehörigen, sofern sie sich nichts Besonderes hatten zuschulden kommen lassen. Hauptschuldigen wie dem aus Baden kommenden Gauleiter Robert Wagner oder Mitarbeitern der Straßburger Gestapo machte man dagegen den Prozeß. Da infolge der brutalen deutschen Besatzung in Elsaß-Lothringen die Affinität zu Frankreich auch dort wieder gewachsen war, wo sie infolge der Pariser Politik nach 1918 schwer gelitten hatte, lag die Zahl der Einheimischen, die sich als Fünfte Kolonne Berlins betätigt hatten und potentiell zu „säubern“ waren, recht niedrig.

Doch auch in den anderen westlichen Ländern, in denen das deutsche Minderheitenproblem eine schärfere Kontur hatte, nahm die politische Abrechnung 1945 nicht den Charakter einer „ethnischen Säuberung“ an. Selbst in Belgien, das mit dem Ausbürgerungsgesetz vom Juni 1945 am massivsten gegen „führende Funktionäre“ und „aktive Propagandisten“ des Dritten Reiches in Eupen-Malmedy voringing, wurde nur 1335 Personen – mit Familien waren dies siebeneinhalb Prozent der regionalen Bevölkerung – die Staatsbürgerschaft aberkannt. Da die Durchführung der Ausweisung indes von den Briten verhindert wurde, beschränkte sich diese Maßnahme letztlich auf einige hundert Personen, die sich damals aus Furcht vor Strafverfolgung bereits in Deutschland aufhielten. Ihnen verweigerte

¹²⁰ Vgl. Kohser-Spohn, Staatliche Gewalt, in: Ther/Sundhaussen (Hrsg.), Nationalitätenkonflikte, S. 199.

¹²¹ Vgl. Patrick Schaeffer, L'Alsace et l'Allemagne de 1945 à 1949, Metz 1976, S. 123.

die Regierung in Brüssel nunmehr die Rückkehr und beschlagnahmte auch ihr Vermögen¹²².

Aus Dänemark wurde kein einziger Angehöriger der deutschen Volksgruppe vertrieben, obwohl etliche der schon vor 1939 irredentistisch gesinnten Nordschleswiger zwischen 1940 und 1945 als Frontfreiwillige oder in den Wachkorps der Besatzungsmacht den sog. „Dienst am deutschen Volk“ geleistet hatten¹²³. Gegen ein Viertel der männlichen Bevölkerung wurden Haftstrafen verhängt, jedoch von relativ kurzer Dauer. Selbst im Prozeß gegen die im „Kleinen Politischen Rat“ und in der Nordschleswigschen Zeitung aktiv gewesene Führung der Volksgruppe entsprachen die Gerichte nicht den Plädoyers des Staatsanwalts auf Hochverrat. Sie reduzierten im Berufungsverfahren die verhängten Haftstrafen erheblich und ermöglichten so den bald wieder Freigelassenen den Wiedererwerb der bürgerlichen Rechte. Ein radikaler Vorschlag aus Kreisen der dänischen Widerstandsbewegung, die deutsch Gesinnten als Antwort auf das Verhalten der Volksgruppe auszuweisen, setzte sich politisch nicht durch, weil in Kopenhagen die Rechtsauffassung vorherrschte, dänische Staatsbürger könnten nicht des Landes verwiesen werden¹²⁴.

Den deutlichsten Gegensatz zur östlichen Vertreibungspraxis markierte der Fall Südtirol. Nach einer Vereinbarung der „Stahlpakt“-Partner Hitler und Mussolini hatten die Südtiroler 1939 zwischen dem Verbleib in ihrer Heimat – bei folgender Italianisierung – und der Aussiedlung in das Deutsche Reich optieren müssen. In den folgenden Jahren bis zum Sturz Mussolinis 1943 waren 75 000 deutsche Südtiroler abgewandert. Nach dem Krieg verpflichtete sich Italien aber im Gruber-De Gasperi-Abkommen von 1946, die Optionen von 1939 „im Geiste der Billigkeit und Weitherzigkeit zu revidieren“¹²⁵, was in einem Dekret vom 2. Februar 1948 über die Rückoption für die italienische Staatsbürgerschaft zumindest so weit geschah, daß von knapp 30 000 Anträgen abgewanderter Optanten – andere waren in den Kriegswirren ums Leben gekommen oder ließen sich in Westdeutschland und Österreich nieder – über 22 000 angenommen wurden. Aus ihrer Heimat verbannt blieben demnach nur einige tausend Südtiroler, die – wie es im Dekret als Ausschlußgrund hieß – mit dem Nationalsozialismus kollaboriert oder bei der Propagierung der Option 1939 antiitalienischen Fanatismus an den Tag gelegt hatten. Dennoch – und auch wenn man den mühsamen Weg zu einer befriedigenden Regelung der Südtirol-Frage bis in die 1970er Jahre hinein eben-

¹²² Vgl. Ulrich Tiedau, Die Rechtslage der deutschsprachigen Bevölkerung in Belgien nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Kittel/Möller/Pešek/Tüma (Hrsg.), Deutschsprachige Minderheiten 1945, S. 435–522, hier S. 473 ff.

¹²³ Jürgen Festersen, Dänemark und die deutsche Volksgruppe in Nordschleswig 1940 bis 1955, in: Kittel/Möller/Pešek/Tüma (Hrsg.), Deutschsprachige Minderheiten 1945, S. 571–612, hier S. 572.

¹²⁴ Karl Christian Lammers, Konflikte und Konfliktlösungen in der dänisch-deutschen Nationalitätenfrage seit 1840: Der Fall Schleswig, in: Ther/Sundhaussen (Hrsg.), Nationalitätenkonflikte, S. 203–217, hier S. 213.

¹²⁵ Rudolf Lill, Italien und seine deutsche Minderheit, in: Kittel/Möller/Pešek/Tüma (Hrsg.), Deutschsprachige Minderheiten 1945, S. 373–434, hier S. 406.

falls berücksichtigt – ist der Gegensatz zum Schicksal der deutschen Sprachminderheiten in Ostmitteleuropa frappierend: 1945 fand südlich des Brenner keine Zwangsaussiedlung statt, vielmehr kam es sogar zur freiwilligen Rücksiedlung zehntausender Menschen, die infolge des verbrecherischen Paktes zwischen Hitler und Mussolini bereits aus ihrer Heimat vertrieben worden waren.

Wenn im Westen Europas darauf verzichtet wurde, ganze deutsche Volksgruppen aus ihrer angestammten Heimat zu vertreiben, und es im wesentlichen bei der individuellen Bestrafung wirklich belasteter NS-Kollaborateure blieb, so entsprach dies in gewisser Weise auch der Politik der Westmächte im besetzten Deutschland. Radikale Pläne wie der des US-Finanzministers Henry Morgenthau zur Umwandlung Deutschlands in einen reinen Agrarstaat, denen Vorstellungen von deutscher Kollektivschuld zugrunde lagen, wurden bekanntlich nicht realisiert. Zwar gab es bei den Anglo-Amerikanern eine Rhetorik der Kollektivschuld in bezug auf das deutsche Volk¹²⁶, aber keine Kollektivschuldpraxis. Selbst die strenge US-Besatzungsdirektive JCS 1067 von Ende April 1945 zur „Ausschaltung des Nazismus und Militarismus“ richtete sich ausschließlich gegen die „nicht nur nominellen“, sondern aktiven NSDAP-Parteigenossen, d. h. also gerade nicht kollektiv gegen das deutsche Volk¹²⁷. Im Geist der Direktive JCS 1067 und der Alliierten Kontrollratsdirektive vom 12. Januar 1946 wurden in der amerikanischen Zone 120 000 Personen verhaftet und teils für mehrere Jahre interniert; in sämtlichen Besatzungszonen (einschließlich der sowjetischen) waren es nahezu 300 000 Menschen – was etwa einem halben Prozent der deutschen Gesamtbevölkerung von 60 Millionen entsprach. In den Westzonen wurden zudem von 806 Todesurteilen gegen führende Repräsentanten der NS-Diktatur (aufgrund der Rechtsprechung des Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg und der sogenannten Nachfolgeprozesse) 486 vollstreckt. Dabei ging es im Kern ebenso um die Ermittlung und Ahndung individueller Schuld wie im Rahmen der Massenentnazifizierung nach dem (nicht ohne Druck der Amerikaner bereits von deutschen Behörden erlassenen) „Befreiungsgesetz“ von 1946, das also keineswegs Element einer alliierten Kollektivschuldpolitik war. Vor diesem Hintergrund hatte auch ein sicherheitspolitisch motivierter Vorschlag des französischen Außenministers Georges Bidault auf der Moskauer Konferenz 1947 keine Chance, durch eine „gelenkte“ Aussiedlung und Massenassimilation die – demographisch bedenklich große – Zahl der Deutschen in Mitteleuropa deutlich zu reduzieren¹²⁸.

¹²⁶ Jan Friedmann/Jörg Später, Britische und deutsche Kollektivschuld-Debatte, in: Ulrich Herbert (Hrsg.), Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980, Göttingen 2002, S. 53–90. Diese Kollektivschuld rhetorik schlug sich etwa auch in Äußerungen Thomas Manns nieder, der 1945 von einer „furchtbaren, nationalen Gesamt-schuld“ der Deutschen sprach. Stephan Stachorski (Hrsg.), Thomas Mann. Fragile Republik: Thomas Mann und Nachkriegsdeutschland, Frankfurt a. M. 1999, S. 39.

¹²⁷ Vgl. Cornelia Wilhelm, Die alliierte Entnazifizierungspolitik in Deutschland als Modell? in: Kittel/Möller/Pešek/Tüma (Hrsg.), Deutschsprachige Minderheiten 1945, S. 347–371, hier S. 347 f.

¹²⁸ „Sehr mutig und ingeniös“ fand Thomas Mann in einem Brief an seinen Sohn Klaus den Vorschlag Bidaults, der in der Presse zusammen mit der französischen Bereitschaft erörtert

Die Politik der „ethnischen Säuberung“ in Ostmitteleuropa

Anders als im Westen, wo eine auf Kollektivschuldvorstellungen gestützte Pauschalbestrafung der Deutschen 1945 ausblieb, entwickelte sich die Lage für die deutschen Volksgruppen in Ostmitteleuropa. Die Schätzungen über die Zahl der Menschen, die durch Kapitalverbrechen oder infolge der schrecklichen Begleitumstände der Vertreibung nicht „nur“ ihre Heimat, sondern ihr Leben verloren, reichen von einigen Hunderttausend bis über zwei Millionen¹²⁹. Die Zwangsaussiedlung betraf – vom rumänischen Sonderfall abgesehen – zumindest große Teile der deutschen Bevölkerung oder führte sogar zu ihrer nahezu geschlossenen Vertreibung. Letzteres gilt für Jugoslawien und die Tschechoslowakei, wo die Zahl der Deutschen von über einer halben Million auf 60 000 (Volkszählung 1953) bzw. von dreieinviertel Millionen auf 163 000 (1950) abnahm¹³⁰.

Am anderen Ende der Vertreibungsskala Ostmitteleuropas steht Ungarn, wo die Zwangsaussiedlung tatsächlich erst auf der (schein-)legalen Basis eines Beschlusses des Alliierten Kontrollrats vom November 1945 in Gang gesetzt und schließlich – unter dem Druck der USA sowie gemäßigter innenpolitischer Kräfte – nicht zu Ende geführt wurde, so daß rund die Hälfte der gut 500 000 Deutschen im Land bleiben konnte¹³¹. In Polen wurden nach Abschluß der Vertreibung in den Vorkriegsgrenzen, wo vor 1939 über eine Million Deutsche gelebt hatten, noch 300 000 gezählt¹³². In den faktisch annektierten deutschen Ostgebieten, die von über neun Millionen Deutschen „ethnisch gesäubert“ worden waren, verblieb vor allem in den traditionellen nationalen Mischzonen Oberschlesien und Masuren über eine Million sogenannter Autochthoner, die Gelegenheit bekamen, die polnische Staatsangehörigkeit zu erwerben, oder denen diese zum Teil auch gegen ihren Willen oktroyiert wurde¹³³.

wurde, selbst einige Millionen Deutsche zu „resorbieren“. Stachorski (Hrsg.), Thomas Mann, S. 49. In der 6. Sitzung der Konferenz am 15. März hatte Bidault vorgeschlagen, eine „émigration allemande“ zu organisieren. Vgl. Documents diplomatiques français, 1947, Annexes (10 Mars-15 Décembre), Brüssel u.a. 2003, S. 58. Zur Deutschlandpolitik Bidaults vgl. Dietmar Hüser, Frankreichs „doppelte Deutschlandpolitik“. Dynamik aus der Defensive – Planen, Entscheiden, Umsetzen in gesellschaftlichen und wirtschaftlichen, innen- und außenpolitischen Krisenzeiten 1944–1950, Berlin 1996, vor allem S. 266 ff.

¹²⁹ Vgl. Manfred Kittel, Eine Zentralstelle zur Verfolgung von Vertreibungsverbrechen? Rückseiten der Verjährungsdebatte in den Jahren 1964 bis 1966, in: VfZ 54 (2006), S. 173–207, hier S. 177 f.

¹³⁰ Bei den 163 000 handelte es sich im übrigen nur zu einem kleinen Teil um Personen, die antifaschistische Gesinnung und Treue zur CSR bewiesen hatten, vielmehr um berufliche Spezialisten, die erst in der letzten Phase der Aussiedlung abgeschoben werden sollten, oder um Deutsche, die durch puren Zufall nicht „an die Reihe“ gekommen waren. Vgl. Kučera, Der Hai, S. 54.

¹³¹ Vgl. Ágnes Tóth, Migrationen in Ungarn 1945–1948. Vertreibung der Ungarndeutschen, Binnenwanderungen und slowakisch-ungarischer Bevölkerungsaustausch, München 2001, S. 174 f. u. S. 218.

¹³² Vgl. Gerhard Reichling, Die deutschen Vertriebenen in Zahlen. Teil I: Umsiedler, Verschleppte, Vertriebene, Aussiedler 1940–1985, Bonn 1986, S. 36.

¹³³ Vgl. Broszat, 200 Jahre deutsche Polenpolitik, S. 247; Rogalla, Land der großen Ströme, S. 459 f.

Die politischen Prämissen und die juristischen Grundlagen, auf denen der Akt der Vertreibung durch die Staaten Ostmitteleuropas beruhte, ähnelten sich. Anders als im Westen hatte die individuelle strafrechtliche Verfolgung nur eine untergeordnete, teilweise instrumentell wirkende Funktion im Gesamtprozeß der „ethnischen Säuberung“, in dem praktisch von einer kollektiven Schuld der Angehörigen der deutschen Volksgruppe für den „Hitler-Faschismus“ und dessen Verbrechen ausgegangen wurde. So kam etwa das vom Lubliner Komitee am 31. August 1944 erlassene Dekret zur „Bestrafung der faschistisch-hitleristischen Verbrecher [...] sowie der Verräter des polnischen Volkes“¹³⁴, in dem über die Volkszugehörigkeit der Täter nichts ausgesagt war, zwar nicht nur, aber ganz überwiegend als Maßnahme politischer Kollektivbestrafung gegen Deutsche zur Anwendung.

In der CSR regelte vor allem das sogenannte „Große Retributionsdekret“ (Beneš-Dekret Nr. 16) vom 19. Juni 1945 die Bestrafung von „Nazi-Kriegsverbrechern“ ebenso wie von tschechischen Kollaborateuren – rückwirkend für die Zeit ab Mai 1938¹³⁵. Auf dieser rechtlichen Basis wurden bei den Sonder-Volkserichten über 130 000 Strafanzeigen gestellt und 475 Todesurteile gegen Deutsche, aber auch 234 gegen Tschechen verhängt, so daß das Dekret nicht per se als national diskriminierend gelten kann. Wie sich die Retributionsmaßnahmen mit der Politik der „ethnischen Säuberung“ verbanden, erhellt sich daraus, daß in den 38 316 verhandelten Fällen 14 879 mal von der Verfolgung abgesehen wurde, um die Abschiebung der Betroffenen nach Deutschland nicht zu verzögern, die offensichtlich dem Ziel einer individuellen Bestrafung übergeordnet war. Vor allem in diesem Punkt wich das Beneš-Dekret, das formal den Gesetzen des Alliierten Kontrollrats und anderer europäischer Staaten zur Ahndung von Kriegsverbrechen und nationalsozialistischer bzw. faschistischer Betätigung ähnelte, von deren Retributionspolitik in der Praxis entscheidend ab¹³⁶.

Von der Annahme einer kollektiven Schuld deutscher Volkszugehöriger gingen in der Tschechoslowakei und den anderen Staaten Ostmitteleuropas – deutlicher noch als bei den Bestrafungsmaßnahmen im engeren Sinne – auch jene Dekrete aus, die mit der Zwangsaussiedlung selbst zusammenhingen. Im polnischen Machtbereich ist dabei zu trennen zwischen der Behandlung der Reichsdeutschen in den Oder-Neiße-Gebieten, für die erst per Dekret vom 13. November 1945 „über die Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete“ die Geltung polnischen Rechts verfügt wurde, und der Gesetzgebung, die sich auf die Volksdeutschen in Vorkriegspos-

¹³⁴ Ebenda, S. 457.

¹³⁵ Vgl. Karel Jech (Hrsg.), Die Deutschen und Magyaren in den Dekreten des Präsidenten der Republik. Studien und Dokumente 1940–1945, Brünn 2003, S. 443 ff.

¹³⁶ Zudem erfolgte die Aburteilung durch Volkserichte, gegen deren Urteile kein ordentliches Rechtsmittel zugelassen war. Gnadengesuche hatten keine aufschiebende Wirkung, die Todesstrafe war innerhalb von zwei Stunden nach der Urteilsverkündung zu vollstrecken. Diese Regelungen standen zweifelsfrei im Gegensatz zu rechtsstaatlichen Verfahren und führten zur europaweit höchsten Vollstreckungsquote von nahezu 95%. Vgl. Benjamin Frommer, National Cleansing. Retribution against Nazi Collaborators in Postwar Czechoslovakia, Cambridge 2005, S. 90, sowie Helmut Slapnicka, Die rechtlichen Grundlagen für die Behandlung der Deutschen und Magyaren in der Tschechoslowakei 1945–1948, Wien 1997, S. 27 f.

len bezog. Der von den Größenordnungen her ungleich schwerwiegendere Vertreibungsvorgang in den alten deutschen Ostgebieten wurde durch keine publizierten polnischen Gesetze und Verordnungen fixiert, sondern „ausschließlich auf dem Wege interner Verwaltungsanordnung gehandhabt“¹³⁷, weil die staatlichen Behörden sich, so lange es möglich war, „nicht durch in ihrer Sicht überflüssige gesetzliche Normen die Hände binden“¹³⁸ wollten.

Dagegen regelte eine wahre Flut von Erlassen das Schicksal der Volksdeutschen auf dem Gebiet Vorkriegspolens¹³⁹. Bereits ein am 28. Februar 1945 ergangenes Dekret rekurrierte auf die während der nationalsozialistischen Besatzungszeit vorgenommenen Einstufungen in die „Deutsche Volksliste“ und sah den „Ausschluß feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft“ vor¹⁴⁰. Die in der NS-Zeit privilegierten deutschen Angehörigen der Volkslistengruppe I wurden demnach grundsätzlich, die der Gruppe II¹⁴¹, die Warschau nicht als Deutsche, sondern als polnische „Volksverräter“ ansah, immer dann unter Einzug ihres Vermögens interniert, wenn sie nicht in einem förmlichen Rehabilitationsverfahren nachweisen konnten, gegen ihren Willen in die Volksliste aufgenommen worden zu sein. Ein weiteres Dekret vom 13. September 1946 über den „Ausschluß von Personen deutscher Nationalität aus der polnischen Volksgemeinschaft“ erkannte schließlich all denen, die nach vollendetem achtzehnten Lebensjahr „ihre deutsche Nationalität bekundet haben“¹⁴², die polnische Staatsbürgerschaft ab, zog ihr Vermögen ein und wies sie samt Familienangehörigen aus. Viele von ihnen kamen allerdings schon vorher in Aussiedlungs- oder Zwangsarbeitslagern zu Tode.

Fast noch unmenschlicher waren die Verhältnisse in Jugoslawien, wo es einer Kollektivausbürgerung wie in den anderen Vertreibungsländern nicht einmal bedurfte, um das „deutsche Problem“ zu lösen. Im August 1945 galten diejenigen Angehörigen der deutschen Minderheit, die vor dem Krieg die Staatsbürgerschaft Jugoslawiens besessen hatten, rechtlich noch immer als jugoslawische Staatsbürger¹⁴³. Schon vorher aber, im Juni 1945, ordnete das Innenministerium an, alle

¹³⁷ Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ostmitteleuropa. Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße, Band I/3: Polnische Gesetze und Verordnungen 1944–1955, München 1984 (unv. Nachdruck der Ausgabe von 1960), S. XI.

¹³⁸ Borodziej/Lemberg (Hrsg.), „Unsere Heimat ist uns ein fremdes Land geworden . . .“, S. 79.

¹³⁹ Vgl. dazu jetzt auch die juristische Untersuchung von Niels von Redecker, Die polnischen Vertreibungsdekrete und die offenen Vermögensfragen zwischen Deutschland und Polen, Frankfurt a. M. ²2003.

¹⁴⁰ Rogall, Land der großen Ströme, S. 458.

¹⁴¹ Per Verordnung vom 4. 3. 1941 war in allen dem Reich eingegliederten polnischen Gebieten ein einheitliches Prüfungs- und Anerkennungsverfahren für die deutsche Staatsangehörigkeit eingeführt worden. Der Gruppe I der Deutschen Volksliste gehörten Personen an, die vor 1939 ihr Deutschtum aktiv bekundet hatten, die Gruppe II umfaßte passiv gebliebene, sich ihrer deutschen Nationalität aber bewußte Personen. Die Kategorien III und IV galten nur mit unterschiedlich großen Abstrichen als (wieder) eindeutschungsfähig.

¹⁴² Rogall, Land der großen Ströme, S. 459.

¹⁴³ Das Gesetz über die jugoslawische Staatsbürgerschaft, das im August 1945 beschlossen wurde, bestimmte, daß Angehörigen derjenigen Nationalitäten, die während des Krieges gegen Jugoslawien gekämpft oder durch illoyales Verhalten (etwa durch Mitgliedschaft im Kulturbund

deutschen Volkszugehörigen in Sonderlagern zu konzentrieren. Die Maßnahme, mit der in der Woiwodina noch früher, Ende 1944, begonnen worden war, erfaßte schließlich etwa 100 000 jener noch im Lande verbliebener Deutscher, denen die Flucht nicht gelungen war¹⁴⁴. Wer die Schrecken der Internierungslager überlebte, wurde schließlich meist in ein vertragliches (Zwangs-)Arbeitsverhältnis überführt. Die so im ganzen Lande verstreuten Deutschen, die sich großteils um Ausreise in die Bundesrepublik bemühten, konnten als Volksgruppe künftig nicht mehr identifiziert werden¹⁴⁵.

Nicht ganz so drakonisch, aber dennoch recht weitgehend fiel die einschlägige ungarische Verordnung vom November 1945 aus. Nach Deutschland wurden jene ungarischen Staatsbürger ausgesiedelt, die sich bei der letzten Volkszählung zur deutschen Nationalität oder Muttersprache bekannt hatten oder während des Krieges ihren magyarisierten Namen wieder in einen deutsch klingenden hatten ändern lassen, ferner Mitglieder des (schwabendeutschen) Volksbundes oder bewaffneter deutscher Formationen (SS). Über das Ausmaß der Zwangsaussiedlung hatte die ungarische Regierung lange gestritten, wobei die Kommunisten im Zusammenspiel mit Moskau zur Totalaustreibung drängten, während die Kleinlandwirte-Partei bürgerliche Eigentumsrechte gewahrt wissen wollte, zugleich aber von ihrem magyarischen Nationalismus zu weiterreichenden Maßnahmen verführt wurde. Vor allem die Sozialdemokraten legten eine skeptische Haltung gegenüber einer kollektiven Bestrafung der Deutschen an den Tag. Dabei spielte nicht zuletzt die auch im Budapester Außenministerium besonders verbreitete Rücksicht auf das ungeklärte Schicksal der Oberungarn in der Slowakei eine Rolle, für deren Behandlung die Vertreibung der Ungarndeutschen Modellfunktion haben konnte. Dennoch hat die Budapester Politik den Grundsatz des individuellen Schuldnachweises stufenweise aufgegeben, die Verantwortung dafür aber wiederum auf die Alliierten abzuschieben versucht¹⁴⁶.

Die Tschechoslowakei sah auch nach der Potsdamer Entscheidung zur Vertreibung am 2. August 1945 davon ab, diese in die eigene Rechtsordnung zu transformieren. Lediglich ein unveröffentlichter Ministerratsbeschluß vom folgenden Tag ordnete die restlose Abschiebung aller Deutschen an. Zudem erklärte ein noch am 2. August erlassenes Beneš-Dekret (Nr. 33)¹⁴⁷, alle „tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher oder magyarischer Nationalität, die nach den Vorschriften einer fremden Besatzungsmacht die deutsche oder magyarische Staats-

oder Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft während des Krieges) gegen dessen staatliche Interessen verstoßen hatten, die Staatsbürgerschaft aberkannt werden konnte. Vgl. Damijan Guštin/Vladimir Prebilič, Die Rechtslage der deutschen Minderheit in Jugoslawien 1944 bis 1946, in: Kittel/Möller/Pešek/Tůma (Hrsg.), Deutschsprachige Minderheiten 1945, S. 297–346, hier S. 307 ff.

¹⁴⁴ Vgl. Suppan, Zwischen Adria und Karawanken, S. 417 ff.

¹⁴⁵ Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ostmitteleuropa, Bd. V, S. 102E–118E.

¹⁴⁶ Vgl. Tóth, Migrationen, S. 10, u. S. 57. Vgl. auch Ágnes Tóth, Rechtliche Regelungen zur Lage des Ungarndeutstums 1938 bis 1950, in: Kittel/Möller/Pešek/Tůma (Hrsg.), Deutschsprachige Minderheiten 1945, S. 253–295.

¹⁴⁷ Vgl. Jech (Hrsg.), Die Deutschen, S. 526 ff.

angehörigkeit erworben haben“ – und das waren infolge der politischen Ereignisse ab 1938 so gut wie alle – ihrer tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft für verlustig. Nur wer „unter nazistischem oder faschistischem Terror gelitten“ oder zumindest „aktiv am Kampf“ um die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik beteiligt war, wurde von der Ausbürgerung verschont¹⁴⁸. Die Beweislast lag allerdings bei den Betroffenen; und zudem bekamen nur die wenigsten derjenigen, die ihre Unschuld hätten beweisen können, auch die Möglichkeit dazu. Vor allem wegen seines durchaus „völkischen“ Kerns widersprach das Beneš-Dekret Nr. 33 eindeutig rechtsstaatlichen Prinzipien¹⁴⁹.

Der generelle Zusammenhang zwischen der Politik der Vertreibung und der Bodenreform, die im östlichen Teil Europas nach 1945 forciert wurde, trat im ungarischen Fall auf besonders bemerkenswerte Weise zutage. Da der im ungarischen Tiefland von Kommunisten und Nationalisten geweckte Landhunger nur mit dem Boden der „Schwaben“ gestillt werden konnte, wurden gerade nicht die „Naziaktivisten“, die meist nur wenig oder kein Land besaßen, sondern die Eigentümer der mittelgroßen und noch größeren Hofstellen vertrieben, die den „Naziaktivitäten“ überwiegend ablehnend gegenübergestanden hatten¹⁵⁰. Vor diesem Hintergrund wird der Redebeitrag József Antalls auf einer Kabinettsitzung vom 22. Dezember 1945 verständlich, wo der ungarische Minister für Wiederaufbau betonte, es sei „aus nationalpolitischer Sicht nicht zu bezweifeln, daß es im Interesse Ungarns liegt, wenn möglichst viele Deutsche das Land verlassen. Es wird nie wieder eine solche Gelegenheit geben, die Deutschen loszuwerden.“¹⁵¹ Aber auch in Polen, Jugoslawien und der Tschechoslowakei sprachen die radikalen Enteignungsgesetze im Grunde „bereits die Sprache der kommunistischen Revolution, nur daß sie sich nicht im kommunistischen Sinne gegen den Klassenfeind, sondern im Sinne eines an seine äußersten Grenzen vorgetriebenen Nationalismus gegen den Nationalfeind“ richteten¹⁵². Beneš hatte schon Ende 1943 in Moskau bei seinem Werben um die sowjetische Zustimmung zum „Abschub“ der Sudetendeutschen die Vertreibung als Teil einer weiter reichenden „sozialen Revolution“ verkauft¹⁵³.

In bezug auf das landwirtschaftliche Vermögen regelte vor allem das Beneš-Dekret Nr. 12 vom 21. Juni 1945¹⁵⁴ die ökonomische Vernichtung des Deutsch-

¹⁴⁸ Jan Kuklik, Deutschland und die Personen deutscher Nationalität in der tschechoslowakischen Gesetzgebung (1940–1948), in: Kittel/Möller/Pešek/Tůma (Hrsg.), Deutschsprachige Minderheiten 1945, S. 1–130, hier S. 41.

¹⁴⁹ Bereits Zeitgenossen in den Vertreiberstaaten selbst haben die Gesetzgebung gegen die deutschen Minderheiten in die Nähe des Rassismus gerückt, so etwa der Abteilungsleiter im ungarischen Innenministerium István Bibó, als er darauf hinwies, daß alle Pläne, „die sich nur auf die Schwaben beziehen, diese zu definieren und einzugrenzen versuchen, unumgänglich in irgendeine Rassenlehre münden werden, was zu vermeiden ist“. Zit. nach Tóth, Migrationen, S. 48.

¹⁵⁰ Ebenda, S. 43, sowie S. 12 im Vorwort.

¹⁵¹ Ebenda, S. 62.

¹⁵² Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ostmitteleuropa, Bd. IV: Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei, Teil 1, München 1984 (unv. Nachdruck der Ausgabe von 1957), S. 86.

¹⁵³ Brandes, Der Weg zur Vertreibung, S. 205 (Zitat) u. S. 203 f.

¹⁵⁴ Vgl. Jech (Hrsg.), Die Deutschen, S. 471–476.

tums. Es ordnete die sofortige entschädigungslose Enteignung „aller Personen deutscher und magyarischer Nationalität, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit“ an und berührte folglich auch den Besitz einiger Staatsbürger der Schweiz oder Liechtensteins. Das Dekret richtete sich, wie Tomáš Staněk es ausgedrückt hat, „de facto allein gegen eine bestimmte Gruppe von Staatsbürgern alleine wegen ihrer Volkszugehörigkeit“¹⁵⁵. Selbst behördlich anerkannte deutsche „Antifaschisten“ waren von der flächendeckende Enteignung nicht ausgenommen¹⁵⁶.

In ähnlicher Weise dekretierte das Polnische Komitee der Nationalen Befreiung am 6. September 1944 zur Durchführung der Bodenreform die entschädigungslose Enteignung des Eigentums von „Bürgern des Deutschen Reiches, Nichtpolen und polnischen Staatsangehörigen deutscher Nationalität“. Die Aufhebung des Eigentumsrechts für deutsche natürliche Personen wurde dann kraft Dekret vom 2. März 1945 und schließlich mit dem Dekret vom 8. März 1946 „über verlassenes und ehemaliges deutsches Vermögen“ bestätigt¹⁵⁷. Der entsprechende Erlaß des Antifaschistischen Rats der Volksbefreiung Jugoslawiens vom 21. November 1944¹⁵⁸ regelte die Beschlagnahme des Vermögens von Personen deutscher Nationalität – mit Ausnahme jener Deutschen, die in der Nationalen Befreiungsarmee und den Partisaneneinheiten gekämpft hatten – sowie von Kriegsverbrechern ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft. Der Erlaß erstreckte sich zugleich auf das gesamte in Jugoslawien befindliche Vermögen des Deutschen Reiches und seiner Staatsbürger.

Auch wenn die Beschlagnahmung von Reichsvermögen und privatem deutschen Eigentum wie im jugoslawischen Fall in ein- und demselben Erlaß erfolgte, müssen die auf Vermögenskonfiskation gegen Angehörige einer ethnischen Minderheit gerichteten Nachkriegsdekrete in Ostmitteleuropa von den – formal verwandten – Aktionen gegen das Vermögen des Reiches und reichsdeutscher Staatsbürger unterschieden werden, wie sie bei Kriegsende auch in den Siegerstaaten und neutralen Ländern unternommen wurden. So fand etwa das entsprechende dänische Gesetz vom 30. März 1946 über die Konfiskation von deutschem und japanischem Eigentum Anwendung auf „alles deutsche feindliche Eigentum“, worunter im wesentlichen verstanden wurde: der deutsche Staat und

¹⁵⁵ Tomáš Staněk, *Verfolgung 1945. Die Stellung der Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien (außerhalb der Lager und Gefängnisse)*, Wien/Köln/Weimar 2002, S. 215.

¹⁵⁶ Vgl. Kučera, *Der Hai*, S. 53. Obwohl ihre Eigentumsrechte durch den tschechoslowakischen Staat anerkannt wurden, haben auch sie nie eine Entschädigung erhalten. Ergänzt wurden die Verordnungen zur Enteignung von land- und forstwirtschaftlich genutztem Eigentum durch ein Dekret (Nr. 108) vom 25. 10. 1945, das alle bis dahin noch nicht konfiszierten beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte (Industrie- und Gewerbebetriebe, Wohngebäude und Hausrat) entschädigungslos enteignete. Vgl. Jech (Hrsg.), *Die Deutschen*, S. 587–598.

¹⁵⁷ Vgl. Grzegorz Janusz, *Die rechtlichen Regelungen Polens zum Status der deutschen Bevölkerung in den Jahren 1938 bis 1950*, in: Kittel/Möller/Pešek/Tůma (Hrsg.), *Deutschsprachige Minderheiten 1945*, S. 131–251, hier S. 156 ff.

¹⁵⁸ Vgl. Guštin/Prebilič, *Die Rechtslage*, in: Kittel/Möller/Pešek/Tůma (Hrsg.), *Deutschsprachige Minderheiten 1945*, S. 312 ff.

seine Behörden und Institutionen, deutsche juristische Personen sowie Personen deutscher Staatsangehörigkeit und Rechtssubjekte, die „als Strohmänner für deutsche Interessen angesehen werden müssen“¹⁵⁹. Unter diese Bestimmungen fielen beispielsweise reichsdeutsche Lehrer, die in den Jahren vorher an deutschen Schulen in Nordschleswig unterrichtet hatten und bei ihrer Ausweisung das gesamte persönliche Vermögen einschließlich etwaigen Immobilienbesitzes verloren. Auch wurden Gewinne abgeschöpft, die einzelne Personen oder Firmen in der Region durch wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Besatzungsmacht erzielt hatten. Zudem zog der dänische Staat Gebäude und Vermögen ein – von Schulen über die Nordschleswigsche Zeitung bis zur sogenannten Zunft- und Gewerbehilfe –, die im Nationalitätenkonflikt eine exponierte Rolle gespielt hatten und nach 1940 mehr oder weniger stark von den Nationalsozialisten instrumentalisiert worden waren. Das Vermögen eigener Staatsbürger deutscher Nationalität wurde indes nicht konfisziert – auch nicht dadurch, daß man diesen vorher kollektiv die dänische Staatsangehörigkeit entzog, so wie dies per Dekret in ostmitteleuropäischen Vertreiberstaaten geschah. Besonders problematisch war in diesem Zusammenhang die Argumentation, derer sich die CSR in dem bereits genannten Ausbürgerungsdekret bediente: Es rekurrierte ausgerechnet auf das Münchner Abkommen, in dessen Rechtsfolge die Sudetendeutschen zu Staatsangehörigen des Deutschen Reiches geworden seien, obwohl Prag dieses Abkommen andererseits für ex tunc ungültig hielt und vom unveränderten Weiterbestand der Verfassungs- und Rechtsordnung der Tschechoslowakei über 1938 hinaus ausging¹⁶⁰.

Resümee

Ebensowenig wie die Vertreibung der Deutschen aus dem Osten monokausal zu erklären ist, sondern nur mit Motivketten nationalpolitischer, machtpolitischer, ideologischer und massenpsychologischer Art¹⁶¹, die von Land zu Land spezifisch zusammenwirkten, läßt sich als Antwort auf die gesamteuropäische Frage nach „Zwangsaussiedlung oder Duldung“ ein argumentatives Passepartout konstruieren. Wie meist in der international vergleichenden Geschichtsschreibung sind die zu Grunde liegenden Einzelfälle in einem so hohen Maße individuell, daß systematische Zuordnungen und Verallgemeinerungen, um die es beim Versuch eines Vergleiches auch geht, immer nur Annäherungen sein können.

Grundsätzlich gilt: Die verbrecherische Außen- und Besatzungspolitik des Dritten Reiches hatte das Konzept der „ethnischen Homogenisierung“ mit dem Bau

¹⁵⁹ Deutsches Vermögen im Ausland. Internationale Vereinbarungen und ausländische Gesetzgebung, Bd. 1, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Bonn 1951, S. 131.

¹⁶⁰ Vgl. Slapnicka, Die rechtlichen Grundlagen, S. 20.

¹⁶¹ Vgl. auch Arnold Suppan, Zwischen Rache, Vergeltung und „ethnischer Säuberung“. Flucht, Vertreibung und Zwangsaussiedlung der Deutschen aus der Tschechoslowakei und Jugoslawien 1944–1948, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 51 (2003), S. 74–84, hier S. 75.

von gigantischen Lagern zur Vernichtung der Juden in einer weltweit singulären Form radikalisiert¹⁶². Ohne die nationalsozialistische Terrorpolitik, zu der neben millionenfachem Massenmord auch Vertreibungsaktionen ungeheuerlichen Ausmaßes gehörten, hätte die spätere Zwangsaussiedlung der Deutschen aus der CSR und anderen Staaten Ostmitteleuropas nicht stattgefunden. Andererseits reicht dieser Faktor allein, so entscheidend er seit 1938/39 zweifellos wurde, zur Erklärung des historischen Geschehens nicht aus. Vielmehr hatte die in einem langen Jahrhundert des Nationalismus aufgezoogene Spirale der Gewalt bereits 1919 eine fatale Drehung erfahren, als Demonstrationen für das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen etwa im untersteirischen Marburg oder in einigen Städten des Sudetenlands (z. B. „Massaker von Kaaden“) blutig niedergeschlagen wurden¹⁶³. Nicht nur extrem nationalistische Außenseiter forderten in Ostmitteleuropa bereits damals die „Aussiedlung des deutschen Elements“¹⁶⁴, auch führende Politiker taten dies oder ließen zumindest in ihrem Reden über die deutschen „Kolonisten“ Zweifel aufkommen, ob nicht auch sie an derartige Lösungen dachten. Die Friedensordnung von Versailles und St. Germain brachte also nicht das Ende, sondern Fortsetzung und Vertiefung des (Alb-)Traums vom ethnisch homogenen Nationalstaat. Eine während der gesamten Zwischenkriegszeit höchst fragwürdige Nationalitätenpolitik in Ostmitteleuropa verschärfte die Lage weiter, bis die Sudetendeutschen und andere Volksgruppen in den 1930er Jahren dem vermeintlichen Messias des Nationalsozialismus erlagen.

Der gesamteuropäische Vergleich zeigt außerdem: Es lag auch an der sehr unterschiedlichen Größenordnung der Probleme, daß alte inter-ethnische Konflikte 1945 nur an den östlichen Grenzen des deutschen Siedlungsgebietes zum Ferment einer Ideologie der Vertreibung wurden. Nicht nur der prozentuale Anteil der deutschen Minderheiten war in den östlichen Staaten sehr viel höher, auch ein Blick auf die absoluten Zahlen hat in dieser Hinsicht Aussagekraft. So lebten nach dem Ersten Weltkrieg im Westen – vom Sonderfall Elsaß-Lothringen mit 1 500 000 Deutschsprachigen einmal abgesehen – nur sehr kleine Minderheiten in Südtirol (ca. 200 000), in Eupen-Malmedy (50 000) und in Nordschleswig (40 000). Östlich der deutschen Reichsgrenzen ging die Gesamtzahl der Angehörigen deutscher Volksgruppen aber nicht nur in die Hunderttausende, vielmehr handelte es sich – die einzelnen Zahlen sind oben bereits genannt worden – um

¹⁶² So auch Götz Aly, *Auschwitz und die Politik der Vertreibung*, in: Faulenbach/Helle (Hrsg.), *Zwangsmigration*, S. 35–44, hier S. 44. Vgl. auch die wichtige Studie Alys, *Endlösung. Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden*, Frankfurt a. M. 1995, die den bereits in früheren Arbeiten Alys aufgezeigten Zusammenhang zwischen der Umsiedlung der Volksdeutschen östlich der Hitler-Stalin-Linie von 1939 und dem Holocaust herausgearbeitet hat.

¹⁶³ Insofern bedeutete der Nationalsozialismus, anders als etwa Christiane Brenner (in ihrer Rezension des Buches: *Nähe und Ferne. Deutsche, Tschechen und Slowaken*, hrsg. vom Zeitgeschichtlichen Forum, Leipzig 2004, in: *H-Soz-u-Kult*, 05. 10. 2004) suggeriert, nicht den ersten „qualitative[n] Sprung in der Konfliktgeschichte zwischen Tschechen und Deutschen“.

¹⁶⁴ So der tschechische Jurist und spätere Landesgerichtsrat Josef L. Stěhule in einer vor Beginn der Pariser Friedensverhandlungen 1919 publizierten Schrift. Vgl. *Odsun*, Bd. 1, S. 536.

viele Millionen¹⁶⁵. Probleme mit der deutschen Volksgruppe, aber auch mit etlichen anderen ethnischen Minderheiten, bedeuteten für die erst 1918/19 neu- oder wiedergegründeten Staaten Ostmitteleuropas, bei denen es sich meist um ungefestigte, labile Demokratien handelte, somit eine unübersehbar existentielle Herausforderung. Daß ausgerechnet der bereits einige Jahrzehnte ältere, 1862 gegründete Staat Rumänien seine Deutschen später nicht vertrieb und das seit 1867 weitgehend unabhängige Ungarn dies nur zu einem Teil tat, kann in dieser Perspektive kaum als Zufall betrachtet werden¹⁶⁶. Erst recht sah man in den lange etablierten westlichen Staaten – trotz teils heftiger Konflikte mit den deutschsprachigen Minoritäten während der Zwischenkriegszeit – in den kleinen bis winzigen Gruppen nicht einmal potentiell eine Gefahr für den Bestand des Staatswesens.

Hinzu kam, daß es offensichtlich einen psychologischen Unterschied machte, ob die Deutschen, wie etwa von den Tschechen, Jahrhunderte lang als eine Nation mit kulturellem Überlegenheits- und – daraus abgeleitet – politischem Dominanzanspruch erfahren wurden, oder ob dies – wie im Verhältnis der Deutschen zu ihren westlichen Nachbarn – nicht galt. Einen Schlüssel zur Erklärung des Vertreibungsgeschehens bietet dieser Zusammenhang zumal dann, wenn man ihn erweitert und den eigentümlichen ungarischen „Mischfall“ berücksichtigt. Im Gegensatz zum deutsch-tschechischen Verhältnis bestand bei den Deutschen in Ungarn teilweise schon vor 1848 ein starker Assimilationsdruck zugunsten des Magyarentums¹⁶⁷. Anders als im tschechischen, südslawischen oder pol-

¹⁶⁵ Wilhelm Winkler, Statistisches Jahrbuch des gesamten Deutschtums, Berlin 1927, S. 24; zu der besonders umstrittenen Zahl der Polen-Deutschen vgl. Kotowski, Polens Politik, S. 57 f.

¹⁶⁶ Hinzu kam freilich, daß beide Staaten fast bis ans Ende des Weltkrieges dem „Großdeutschen Reich“ in Waffenbrüderschaft verbunden gewesen waren. Zu den Faktoren, die die rumänische Abweichung erklären, gehören die gemeinsame Erfahrung der Deutschen und Rumänen in Siebenbürgen mit der Unterdrückung durch Ungarn bis 1918; aber auch die „auf Systemebene“ vorhandene Fähigkeit, die deutsche Minderheit nicht „wider besseren Wissens mit dem Dritten Reich gleichzusetzen“ (Schödl, Land an der Donau, S. 526). Zu den Gründen hierfür vgl. auch Doriana Lupu, Zur Teilnahme der Bevölkerung deutscher Nationalität in Rumänien am antifaschistischen Kampf in den Jahren 1933–1944, in: Forschungen zur Volks- und Landeskunde 19 (1976), Heft 2, S. 5–35. Da Rumänien über keine Grenze zu Deutschland oder Österreich verfügte, hätte Bukarest vor einer Vertreibung zudem auch organisatorisch größere Schwierigkeiten überwinden müssen, bis hin zur Zustimmung der möglichen Transitländer bzw. vorher der Wehrmacht. So hatte im Herbst 1944 der ehemalige Ministerpräsident Iuliu Maniu im Blatt der Hermannstädter Nationalzaranisten „Romania Noua“ geschrieben: „Die beste Lösung ist die Aussiedlung. Man müßte mit der deutschen Wehrmacht einen Frontabschnitt vereinbaren, durch den die Sachsen und Schwaben in ihr geliebtes Deutschland abziehen können.“ Hans Hartl, Das Schicksal des Deutschtums in Rumänien (1938 – 1945 – 1953), Würzburg 1958, S. 115. Zur später (1947) nur knapp gescheiterten Deportation der Siebenbürger Sachsen in den Baragan vgl. die Memoiren ihres Landesbischofs: Friedrich Müller, Erinnerungen. Zum Weg der siebenbürgisch-sächsischen Kirche 1944–1964, Bukarest 1995, S. 22 ff. u. S. 51 ff.

¹⁶⁷ In einer Absetzbewegung vom restaurativen Habsburgerstaat begeisterten sich in der Zeit nach 1830 große Teile der deutsch-ungarischen Intelligenzschicht nicht nur für die ungarischen Freiheiten. Im städtischen Bürgertum wurde es damals modern, „magyarisch zu sprechen, sich magyarisch zu kleiden und ungarische Sitten anzunehmen“. Senz, Die Donauschwaben, S. 38.

nischen Bereich galten die Volksdeutschen in Ungarn, selbst als sich im Oktober 1944 ein Aufstand gegen die NS-Besatzung vollzog, „nicht im vollen Wortsinn als Fremde“¹⁶⁸. Dies deutet ebenfalls darauf hin, daß die Entscheidungsmotive für Ausweisung oder Duldung bei den (potentiellen) Vertreiberstaaten „eben nicht nur eine Reaktion auf das Dritte Reich und seine Präsenz“ im Osten waren, sondern „auch eine Langzeitfolge früherer Weichenstellungen im Verhältnis zwischen Staatsnation und Minderheiten“¹⁶⁹.

Die Reaktion der Vertreibungsfraktion in der ungarischen Gesellschaft war demgegenüber eher von Emotionen jüngerer Datums geleitet. Das heißt, das Revancheverlangen gegenüber den Donauschwaben hatte auch „mit einer schwer definierbaren Neigung“ zu tun, „die Wut über die eigene Niederlage“ auf einen Bevölkerungsteil zu projizieren, „der eben mit Deutschland, dem Partner in Krieg und Niederlage, identifiziert werden konnte“¹⁷⁰. Ein massenpsychologisch ähnliches Moment, wengleich unter ganz anderen Vorzeichen, hat Emilia Hrabovec für die tschechische Gesellschaft aufgezeigt. Der Entschluß zur Vertreibung der Deutschen sei hier auch aus dem kollektiven schlechten Gewissen eines Volkes entstanden, „das mit der eigenen jüngsten Vergangenheit, dem im wesentlichen kampf- und widerstandslosen Hinnehmen der Rückschläge der letzten sieben Jahre, nicht fertig werden konnte“. So sei „manche hypernationalistische Gebärde in Wirklichkeit nur ein verzweifelter Versuch“ gewesen, „die unrühmliche persönliche Vergangenheit, die Feigheit, Untätigkeit oder gar [...] die Kollaboration mit dem Feind zu kaschieren“¹⁷¹. Wie wenig sich indes auch solche Motive verallgemeinern lassen, zeigt ein Blick auf Polen und Jugoslawien, wo sie keine vergleichbare Rolle gespielt haben können – man denke nur an den verlustreichen Warschauer Aufstand von 1944 oder den blutigen Partisanenkrieg auf dem Balkan.

Welchen Stellenwert besaß aber dann das unterschiedliche Ausmaß an Brutalität der nationalsozialistischen Besatzungspolitik von 1939 bis 1945 für den Entschluß zur Vertreibung oder Duldung der Deutschen? Die nationalsozialistische Besatzung der Tschechoslowakei gilt als „weitaus weniger gewalttätig“¹⁷² als die Jugoslawiens oder Polens – mit seinen vier bis sechs Millionen Todesopfern¹⁷³ –, wo viele Menschen „um des nackten Überlebens willen zur Flucht in die Wälder

¹⁶⁸ Schödl, *Land an der Donau*, S. 525.

¹⁶⁹ Ebenda, S. 526, im Blick auf Ungarn, die Tschechoslowakei und Jugoslawien.

¹⁷⁰ Ebenda, S. 526.

¹⁷¹ Emilia Hrabovec, *Die Vertreibung der Deutschen und die tschechische Gesellschaft*, in: Robert Streibel (Hrsg.), *Flucht und Vertreibung. Zwischen Aufrechnung und Verdrängung*, Wien 1994, S. 134–157, hier S. 136.

¹⁷² Naimark, *Das Problem der ethnischen Säuberung*, S. 330.

¹⁷³ Darunter ca. drei Millionen Menschen jüdischer Religionszugehörigkeit. Die höhere Opferzahl, noch von Papst Benedikt bei seinem Auschwitz-Besuch im Mai 2006 genannt, wird in der neueren Forschung zunehmend korrigiert. Vgl. Dieter Pohl, *War, Occupation and the Holocaust in Poland*, in: *Historiography of the Holocaust*, hrsg. von Dan Stone, London 2004, S. 88–119, hier S. 105; Feliks Tych, *Polish Society's Attitudes Towards the Holocaust*, in: *Facing the Nazi-Genocide. Non-Jews and Jews in Europe*, hrsg. von Beate Kosmala und Feliks Tych, Berlin 2004, S. 87–105, hier S. 91.

oder zu den Partisanen gezwungen¹⁷⁴ worden waren. In der Vertreibungspraxis aber „waren die Tschechen“, wie Norman M. Naimark resümiert hat, 1945/46 „überraschenderweise“ „um keinen Deut weniger brutal“¹⁷⁵. Nun läßt sich darüber streiten, ob das wirklich so überraschend war und ob Naimarks Bemerkung in der Sache weiterführt. Denn offensichtlich war die deutsche Besatzungspolitik in dem zum „Protectorat“ erniedrigten Tschechien allemal schrecklich genug, um auch dort das Gefühl auszulösen, nur mit knapper Not davon gekommen zu sein. Die Gesamtzahl der tschechoslowakischen Opfer während der NS-Diktatur hat Pavel Škorpil mit ca. 340 000 beziffert, wobei der größte Teil – 265 000 Menschen – im Rahmen der sogenannten Endlösung der Judenfrage ermordet wurde. Von den anderen 75 000 Personen fielen 8500 Hinrichtungen zum Opfer, 20 000 starben in Konzentrationslagern und Gefängnissen, 8000 kosteten bewaffnete Zusammenstöße mit der Besatzungsmacht das Leben, 6800 starben als Soldaten der Auslandsarmee, 4000 bei Luftangriffen, 3000 als Zwangsarbeiter¹⁷⁶. Welch schreckliche Bilanz dies für ein kleines Land wie die CSR bedeutete, mag aus dem vergleichenden Blick auf das viel größere Frankreich erhellen.

Pieter Lagrou schätzt die französischen Todesopfer auf 400 000 Menschen, davon 150 000 Soldaten, „weniger als 150 000“ Deportierte (darunter 75 000 Juden, aber auch bis zu 20 000 Zwangsarbeiter und ungefähr 20 000 andere Franzosen, die in deutschen Gefängnissen und Konzentrationslagern umkamen) sowie 100 000 Zivilisten, darunter etwa 10 000 standrechtlich Erschossene¹⁷⁷. Das Argument, Frankreich habe proportional weniger unter dem NS-Terror gelitten als die CSR, wäre indes ebenso problematisch wie der erwähnte polnisch-tschechische Vergleich, zumindest wenn daraus eine größere bzw. geringere moralische Legitimation zur späteren Vertreibung deutschsprachiger Minderheiten abgeleitet würde. Auch im französischen oder belgischen Fall war der objektive und subjektive Leidensdruck jedenfalls so groß, daß er zum Verlangen nach Rache und kollektiver Bestrafung der Deutschen führen konnte. All dies spricht dafür, die Frage der tatsächlichen Dimension des nationalsozialistischen Terrors als Erklärungsfaktor für die Politik der Vertreibung oder Nicht-Vertreibung mit Vorsicht zu behandeln¹⁷⁸. Wichtiger war wohl auch hier ein psychologisches Moment: Zu den Hauptelementen der NS-Besatzungspolitik im Osten hatte anders als im

¹⁷⁴ Václav Kural, Tschechen, Deutsche und die sudetendeutsche Frage während des Zweiten Weltkrieges, in: Brandes u.a. (Hrsg.), *Erzwungene Trennung*, S. 73–99, hier S. 80.

¹⁷⁵ Naimark, *Das Problem der ethnischen Säuberung*, S. 330 u. S. 322.

¹⁷⁶ Hinzu kamen etwa 7000 Roma-Angehörige und 15 000 bis 19 000 Opfer, die „der Terror der Nazis und der Slowakischen Volkspartei in der Slowakei“ dort nach dem Ausbruch des Nationalaufstandes kostete. Pavel Škorpil, *Probleme bei der Berechnung der tschechoslowakischen Todesopfer des nationalsozialistischen Deutschlands*, in: Brandes/Kural, *Der Weg in die Katastrophe*, S. 161–164, hier S. 163.

¹⁷⁷ Pieter Lagrou, *Les guerres, les morts et le deuil: bilan chiffré de la Seconde Guerre mondiale*, in: *La violence de guerre 1914–1945*, hrsg. von Stéphane Rouzeau, Annette Becker, Christian Ingrao und Henry Rousso, Brüssel 2002, S. 313–327, hier S. 320.

¹⁷⁸ Daß es den Polen noch deutlich schlechter ging, war für einen Tschechen im Jahr 1942 ebenso irrelevant wie für einen Sudetendeutschen vor 1938 der Hinweis gewesen wäre, daß es seine Volksgruppe im Vergleich zu den nationalen Minderheiten in umliegenden Ländern am

Westen eine regelrechte Sklavenhaltermentalität in bezug auf die vermeintlichen slawischen „Untermenschen“ gezählt; und dies hat, auch wenn es sich regional unterschiedlich auswirkte, den Willen auf Seiten der Vertreiberstaaten, nach dem Krieg nicht länger mit deutschen Minderheiten zusammenleben zu wollen¹⁷⁹, zweifelsohne maßgeblich beeinflußt, zumal die Politik des Dritten Reiches sämtliche Stereotypen über einen vermeintlich ewigen räuberischen deutschen Drang nach Osten auf extreme Weise bestätigte¹⁸⁰.

Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang eine weitere Beobachtung Naimarks. Im Gegensatz zu allen anderen (von ihm untersuchten) Fällen „ethnischer Säuberung“ von den Armeniern bis zu den Tschetschenen bleibe „bei der Vertreibung der Deutschen ein Gefühl der Ambivalenz darüber zurück, wer Opfer war und wer Täter“; selbst die unpolitischsten Deutschen im Osten hätten zunächst von der Unterwerfung der lokalen slawischen Bevölkerung durch die Nationalsozialisten profitiert, und bei den nicht selbst der NSDAP oder SS angehörenden Personen wären „möglicherweise“ zumindest die Ehemänner, Brüder oder Väter Mitglied dieser NS-Organisationen gewesen¹⁸¹. Ob man diese „moralische Perspektive“¹⁸² ganz teilt oder nicht – zur historischen Erklärung trägt sie einiges bei: Denn die Neigung, den Opfer-Status von Menschen, die vorher – ob gewollt oder nicht – von NS-Taten profitiert hatten, in Zweifel zu ziehen, hat für das Urteil über die Vertreibung der Deutschen aus dem Osten tatsächlich eine wichtige Rolle gespielt. Im krassensten Gegenbeispiel aus der westlichen Hemisphäre, in Südtirol, war dagegen ganz offensichtlich, daß die deutsche Volksgruppe zu keinem Zeitpunkt als Täter fungiert hatte, sondern selbst Opfer eines faschistisch-nationalsozialistischen „Deals“ geworden war, an dem Italien kräftig mitgewirkt hatte.

Die fundamental gegensätzlichen Entwicklungen zwischen „ethnischer Säuberung“ im Osten und politischer Säuberung im Westen resultierten zudem daraus, daß es in den westlichen Demokratien zwar eine Rhetorik der deutschen Kollektivschuld gab, aber keine Kollektivschuldpraxis – weder in bezug auf die deutsche Bevölkerung in den westlichen Besatzungszonen noch gegenüber den deutschsprachigen Minderheiten von Nordschleswig bis Südtirol. Während die wirklichen Kollektivschuldkonzepte eines Morgenthau – von einem US-Senator einmal als Plan „für die Vernichtung der deutschsprechenden Menschen“¹⁸³ maßlos überinterpretiert – in den Schubladen westallierter Planungsstäbe verblieben,

besten hatte. Vgl. Theodor Veiter, Österreich und die sudetendeutsche Frage 1918–1938–1988, in: Sudetenland 30 (1988), S. 152–168.

¹⁷⁹ Vgl. Suppan, Zwischen Rache, S. 75 ff.

¹⁸⁰ So schrieb der stellvertretende polnische Außenminister im Juli 1945 an den US-Botschafter in Moskau, „das gesamte östliche Kapitel der Geschichte Deutschlands [...], jenes Kapitel, das die Geschichte der deutschen Raubgier erzählt“, müsse „gestrichen werden“. Brandes, Der Weg zur Vertreibung, S. 405. Vgl. auch Wolfgang Wippermann, Der „deutsche Drang nach Osten“. Ideologie und Wirklichkeit eines politischen Schlagwortes, Darmstadt 1981.

¹⁸¹ Naimark, Europäische Geschichte, in: Faulenbach/Helle (Hrsg.), Zwangsmigration, S. 28.

¹⁸² Ebenda.

¹⁸³ De Zayas, Die Anglo-Amerikaner, S. 150.

ging die Vertreibung der Deutschen aus Ostmitteleuropa in ihrer Radikalität über die tatsächlichen Erwägungen Morgenthau weit hinaus. Sie bestrafte nicht nur jene Deutschen, die sich im Osten tatsächlich als Fünfte Kolonne des Dritten Reiches betätigt hatten, sondern auf dem Wege einer weder moralisch noch gar juristisch akzeptablen Sippenhaft auch die vielen anderen, darunter eine große Zahl Frauen und Kinder, die mit Sicherheit keine individuelle Schuld auf sich geladen hatten.

Auch wenn der Gegensatz zwischen Kommunismus und Demokratie zur Erklärung der Vertreibungsideologie nur bedingt taugt – eines war doch offensichtlich: Der einzige, der die Umsetzung von Kollektivschuldvorstellungen in die Praxis „ethnischer Säuberung“ im Osten hätte verhindern können – nämlich Stalin –, hatte daran keinerlei Interesse. Aus Moskauer Sicht sprach neben großrussischen Ambitionen und panslawistischen Emotionen auch viel politisches Kalkül für eine Zwangsaussiedlung der Deutschen. Nicht nur die Pläne für eine radikale Bodenreform wurden dadurch erleichtert, auch die langfristige sowjetische Herrschaftssicherung im Osten Europas wurde begünstigt, weil die Massenvertreibung schwer auszuräumende Konfliktherde zwischen Deutschland und seinen östlichen Nachbarn schaffen mußte¹⁸⁴. Obendrein gehörte bei den Sowjets, anders als bei den Anglo-Amerikanern, die Vernichtung ganzer Volksschichten und die Deportation ganzer Völker – neben den Deutschen wurden weitere sieben Ethnien aus der Gemeinschaft der Sowjetvölker „ausgestoßen“ – damals zur gängigen Praxis totalitärer Herrschaftssicherung¹⁸⁵. In einer westlichen Atmosphäre bürgerlicher Rechtsstaatlichkeit wäre auch unvorstellbar gewesen, was sich etwa in Jugoslawien 1945 zutrug: Dort nahm der Kommunist Josip Broz Tito den Agrarbetrieb eines ehemaligen deutschen Großgrundbesitzers in der Nähe von Belgrad für sich selbst in Beschlag und siedelte die Familien seiner Gardeoffiziere im bis dahin deutschen Franztal bei Semlin an, nutzte also die Vertreibung der Deutschen zur Belohnung seiner Parteigänger¹⁸⁶.

Die Anglo-Amerikaner akzeptierten Zwangsumsiedlungen vom Grundsatz her, weil sie es für richtig hielten, gegen die deutschen Volksgruppen im Osten härter vorzugehen als gegen jene im Westen. Andererseits war das Verhindern der „wildem Vertreibung“ im amerikanisch befreiten Teil der Tschechoslowakei 1945 oder der

¹⁸⁴ Zu Stalins „Doppelspiel“ in der Oder-Neiße-Frage vgl. Hans Georg Lehmann, *Der Oder-Neiße-Konflikt*, München 1979, vor allem S. 42; vgl. auch Richard C. Raack, *Stalin fixes the Oder-Neisse line*, in: *Journal of contemporary history* 25 (1990), S. 467–488.

¹⁸⁵ Rudolf Grulich, „Ethnische Säuberung“ und Vertreibung als Mittel der Politik im 20. Jahrhundert, München ³1999, S. 65. Zwar war auch die jahrelange Internierung von über 100 000 Japanern in den USA nach dem Überfall auf Pearl Harbour 1941, die Washington mit sicherheitspolitischen Motiven begründete, ein ausgesprochen problematisches Kapitel in der Geschichte der USA (vgl. Daniel Rogers, *Prisoners without Trial. Japanese Americans and World War II*, New York 1993; Miryam Leitner-Rudolph, *Wie Fremde im eignen Land. Die Verfolgung, Internierung und Rehabilitation der Japan-Amerikaner*, in: *Nordamerikastudien* (2000), S. 280–295), doch ist das Schicksal der Internierten in keiner Weise mit dem der Angehörigen „ausgestoßener Ethnien“ in der Sowjetunion vergleichbar.

¹⁸⁶ Vgl. Suppan, *Zwischen Rache*, S. 78 f.

auf Ungarn 1946 ausgeübte Druck, die Vertreibung der Deutschen einzustellen¹⁸⁷, symptomatisch für das zunehmend an Bedingungen geknüpfte Placet der Anglo-Amerikaner zu den Zwangsumsiedlungen. Ihre anfängliche, prinzipielle Zustimmung darf jedenfalls nicht zu dem Fehlschluß verleiten, die „ethnischen Säuberungen“ im Osten stünden auf einer Stufe mit den politischen Säuberungen im Westen Europas. Vielmehr waren beide in ihrer kollektiven bzw. individuellen Stoßrichtung das Ergebnis zweier denkbar unterschiedlicher Politikansätze.

Die im Osten realisierte Vertreibungspolitik kommentierte Willy Brandt 1946 unter der Überschrift: „Hitler's Spirit lives on“¹⁸⁸. Zumindest war es ein deprimierendes Ereignis, wenn 1945/46 mit Billigung der Siegermächte Millionen Deutsche vertrieben wurden, während gleichzeitig der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg tagte und im Blick auf die ethnische Säuberungspolitik der Nationalsozialisten in Polen und Frankreich die Deportation von Angehörigen der Zivilbevölkerung mit Recht als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe stellte¹⁸⁹. Selbstkritische Tschechen brachten ihre Vorbehalte gegen die Zwangsaussiedlung der Sudetendeutschen später zutreffend auf den Punkt: „Wir haben uns selbst aus Europa vertrieben“¹⁹⁰. Auf welcher tragischen Weise diese Einschätzung zutraf, zeigte sich im Februar 1948, als aus den ehemals sudetendeutschen, jetzt fast ganz von den Kommunisten beherrschten Gebieten des Landes ein Großteil jener paramilitärischen Verbände kam, die dem Staatsstreich zum Erfolg verhalfen und die CSR nach nur drei Jahren relativer Freiheit unter das „Joch des sowjetischen Imperialismus“¹⁹¹ zwangen.

¹⁸⁷ Wohingegen Moskau bei den zögernden Ungarn massiv auf eine Zwangsaussiedlung der Deutschen drängte. Vgl. Müller, *L'expulsion*, S. 138.

¹⁸⁸ Zit. bei Aly, *Auschwitz*, in: Faulenbach/Helle (Hrsg.), *Zwangsmigration*, S. 44.

¹⁸⁹ Alfred M. de Zayas, *Heimatrecht ist Menschenrecht. Der mühsame Weg zu Anerkennung und Verwirklichung*, München 2001.

¹⁹⁰ Vgl. Leopold Grünwald (Hrsg.), *Wir haben uns selbst aus Europa vertrieben. Tschechische Selbstkritik an der Vertreibung der Sudetendeutschen. Eine Dokumentation*, München 1985, vor allem S. 38. Der Titel des Buches spielt auf ein Wort des Schriftstellers Alexandr Kliment aus dessen 1974 in Bern erschienenem Roman „Langeweile in Böhmen“ an.

¹⁹¹ Prinz (Hrsg.), *Böhmen und Mähren*, S. 415.